



Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911 - Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Anpassung der nachbarrechtlichen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 17. August 1911 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug, BGS 211.1). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- A. In Kürze
- B. Ausgangslage und Revisionsziele
- C. Motion von Kurt Balmer
- D. Die Prinzipien des Nachbarrechts
- E. Bundesrechtliche Ausgangslage
- F. Die spezifischen Herausforderungen bei der Revision des Nachbarrechts
- G. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- H. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
- I. Finanzielle Auswirkungen
- J. Zeitplan
- K. Antrag

A. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Teilrevision der nachbarrechtlichen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Das Revisionsvorhaben ist eine Folge der vom Kantonsrat am 3. Mai 2012 teilweise erheblich erklärten Motion von Kurt Balmer, Risch. Mit dieser wird eine Überprüfung und inhaltliche Überarbeitung des Nachbarrechts unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und einem zeitgenössischen Verständnis gefordert.

Im Zentrum der Revision steht die Anpassung der nachbarrechtlichen Bestimmungen an die aktuellen Gegebenheiten und heutigen Bedürfnisse. Im Gegensatz zu den nachbarrechtlichen Bestimmungen, die seit dem Erlass des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 weitgehend unverändert geblieben sind, haben sich die bundesrechtlichen Vorgaben weiterentwickelt und die räumlichen Verhältnisse im Kanton Zug stark gewandelt. Hinzu kommt, dass zahlreiche Belange, die wenigstens ansatzweise im EG ZGB eine privatrechtliche Regelung erfahren haben, heute in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Erlassen des Bundes- und/oder des kantonalen Rechts geregelt sind. Diese Veränderungen haben dazu geführt, dass einzelne nachbarrechtliche

Normen an Relevanz verloren haben bzw. in hinreichendem Masse auf Bundesebene geregelt sind.

Bundesrechtliche Neuerungen

Gesetzesbestimmungen, die das Verhältnis zwischen benachbarten Eigentümerinnen und Eigentümern regeln, finden sich auf Bundesebene im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Einzelne dieser Bestimmungen (Art. 676 Abs. 2 und 3, Art. 679a, 684, Abs. 2 sowie 691 Abs. 1 und 3 ZGB) haben mit dem Inkrafttreten des geänderten Immobiliarsachenrechts auf den 1. Januar 2012 eine Änderung erfahren. Die meisten dieser Änderungen haben keine Auswirkungen auf das kantonale Recht. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Art. 676 Abs. 2 ZGB, der die Umsetzung des Anliegens des Motionärs jedoch nicht direkt betrifft. Keine Veränderung erfahren haben die Rechtsetzungskompetenzen, die das Bundesrecht den Kantonen im Bereich des Nachbarrechts zuweist und die vom zugerischen Gesetzgeber seit dem Erlass des EG ZGB wahrgenommen wurden.

Verhältnis zum öffentlichen Baurecht

Die Teilrevision führt auch zur Frage des Verhältnisses der nachbarrechtlichen Bestimmungen des Privatrechts, welche teilweise baurechtlichen Charakter aufweisen zum öffentlich-rechtlichen Baurecht von Kanton und Gemeinden. Während das private Baurecht die Beziehungen zwischen Privaten untereinander regelt, bezieht sich das öffentliche Baurecht auf das Verhältnis zwischen den Bürgerinnen bzw. Bürgern und dem Staat. Die Regelung der nachbarrechtlichen Interessenkonflikte erfolgt im Bereich des öffentlichen Baurechts jedoch nur teilweise. Letzteres vermag das private Nachbarrecht daher nicht vollständig zu verdrängen.

B. Ausgangslage und Revisionsziele

Mit der Motion wird eine Revision der seit ihrem Erlass im Jahre 1911 im Wesentlichen unverändert gebliebenen Bestimmungen des Nachbarrechts im EG ZGB an die neuere Rechtsprechung, die verdichtete Bauweise und das zeitgenössische Verständnis verlangt. Als zentral werden dabei nebst der Aufhebung obsoleter Bestimmungen die Überprüfung und Anpassung der gesetzlichen Mindestabstände von Pflanzungen zur Grenze betrachtet (§ 102 EG ZGB). Die Schaffung zeitgemässer Vorschriften soll den Rechtsfrieden im nachbarrechtlichen Verhältnis fördern bzw. erhalten.

Toleranzprinzip und Interessenausgleich

Bei der gesetzgeberischen Umsetzung der Motionsziele ist zu beachten, dass das schweizerische Nachbarrecht vom Toleranzprinzip und vom Grundsatz des nachbarlichen Interessenausgleichs geprägt ist. Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer hat sich bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Eigentumsbefugnisse übermässiger Einwirkungen auf nachbarliche Grundstücke zu enthalten. Sie bzw. er ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) zu einer schonenden Rechtsausübung verpflichtet. Die Bestimmungen des Nachbarrechts sind darauf ausgelegt, einen Interessenausgleich und damit eine "Win-Win-Situation" im nachbarrechtlichen Verhältnis zu bewirken. Für einen nachbarrechtlichen Ausgleich der sich entgegenstehenden Interessen haben nicht nur die richterlichen Instanzen zu sorgen, wenn es darum geht, einen Streit zwischen Nachbarinnen oder Nachbarn beizulegen, sondern auch der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung der vielfältigen nachbarrechtlichen Sachverhalte an den dieses Rechtsgebiet prägenden Prinzipien zu orientieren.

C. Motion von Kurt Balmer

Die vorliegende Revision der nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB ist eine unmittelbare Folge der vom Kantonsrat am 3. Mai 2012 mit 43 : 18 Stimmen teilweise erheblich erklärten Motion von Kurt Balmer (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881), Risch, vom 12. September 2011. Nicht erheblich erklärt wurde diese Motion insoweit, als sie die Einführung eines zeitlich unbeschränkten Einspruchsrechts gegen zu nahe Pflanzungen an der Grenze fordert. Als ausgewiesen erachteten Regierungsrat und Kantonsrat demgegenüber das Anliegen des Motionärs, die Nachbarrechtsbestimmungen im EG ZGB (§§ 95-111) generell einer Überprüfung zu unterziehen und der neueren Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und einem zeitgenössischen Verständnis, namentlich auch in sprachlicher Hinsicht, anzupassen. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die Motion von Kurt Balmer teilweise erheblich zu erklären. Anlässlich der Kantonsratsdebatte wies der Motionär einleitend darauf hin, dass die Zeit reif sei, die wirklich alten nachbarrechtlichen Bestimmungen einer Überarbeitung zu unterziehen. Insbesondere im Kanton Zug habe die verdichtete Bauweise und auch die grössere Vielfalt der Begründungen zu vermehrten Grenzkonflikten geführt. Dem gelte es zwecks Wahrung des Rechtsfriedens mit aktuellen und klaren Gesetzesbestimmungen Rechnung zu tragen. Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, dass jede Einschränkung des Privateigentums einer besonderen Rechtfertigung bzw. einer Güterabwägung bedürfe. Eine Mehrheit im Rat sprach sich für eine Überprüfung bzw. Überarbeitung der nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB aus. Die teilweise Erheblicherklärung durch den Kantonsrat hat zur Folge, dass im EG ZGB der ganze Abschnitt 2.5.3.1. mit dem Titel "Nachbarrecht" einer Überprüfung zu unterziehen und die §§ 95-111 EG ZGB - soweit nicht obsolet geworden - an die heutigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse anzupassen sind. Eine Ergänzung erfährt aus nachfolgend noch zu erwähnenden Gründen darüber hinaus § 88 Abs. 2 EG ZGB.

D. Die Prinzipien des Nachbarrechts

Das Nachbarrecht ist auf Bundesebene im vierten Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) mit dem Titel "Sachenrecht", in den Art. 684-698 geregelt. Auf kantonaler Ebene finden sich die Bestimmungen in den §§ 95-111 EG ZGB. Bei der Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen hat sich der Gesetzgeber an den Prinzipien zu orientieren, die diesen Rechtsbereich prägen. Ein Eckpfeiler bei der Formulierung nachbarrechtlicher Bestimmungen bildet die Tatsache, dass die Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) das Recht auf privates Eigentum in Art. 26 gewährleistet und die Eigentumsgarantie somit als elementare Voraussetzung für eine freiheitliche Rechtsordnung betrachtet. Daran knüpft das Schweizerische Zivilgesetzbuch an und bestimmt in Art. 641 Abs. 1 ZGB, dass der Eigentümer einer Sache in den Schranken der Rechtsordnung nach seinem Belieben über sie verfügen kann. Die Bundesrechtsordnung gewährt somit der Eigentümerin und dem Eigentümer einer beweglichen Sache (Fahrnis) oder einer unbeweglichen Sache (Immobilie) das Recht, diese Sache grundsätzlich nach Belieben zu nutzen und über sie zu verfügen. Sie sieht aber gleichzeitig (zahlreiche) Eigentumsbeschränkungen in Form von Verfügungs- und insbesondere Nutzungsbeschränkungen vor. Diese finden sich nur teilweise im Zivilrecht. Grösstenteils ergeben sie sich aus dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone. Sie bilden "die Schranken der Rechtsordnung" bei der Ausübung der Eigentümerbefugnisse, grenzen die Freiheiten der Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse gegeneinander ab und ermöglichen ein geordnetes Zusammenleben auf engem Raum. Bei der Diskussion, ob nach-

barrechtliche Bestimmungen der Anpassung bedürfen, beispielsweise derjenigen über die Mindestabstände von Pflanzungen zur Grenze, ist zu beachten, dass jede zusätzliche Beschneidung der Eigentümerbefugnisse der benachbarten Eigentümerin oder des benachbarten Eigentümers, insbesondere durch Erhöhung des Mindestabstandes, die Möglichkeiten sämtlicher Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Grundstücksnutzung schmälert und mit einer Einbusse an Wohn- bzw. Lebensqualität aller verbunden sein kann.

Bei den Prinzipien des Nachbarrechts handelt es sich erstens um solche, welche in der ganzen Schweizerischen Rechtsordnung von elementarer Bedeutung sind (etwa der Grundsatz von Treu und Glauben), zweitens um solche, die das (Immobilien-) Sachenrecht prägen (Akzessionsprinzip gemäss Art. 667 Abs. 1 ZGB) und schliesslich drittens um solche, die spezifisch im nachbarrechtlichen Verhältnis zum Ausdruck gelangen (Toleranzprinzip und Prinzip der schonenden Rechtsausübung). Der in Art. 641 Abs. 1 ZGB statuierte Grundsatz, wonach die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Sache in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach Belieben verfügen kann sowie die Tatsache, dass sich nach unserer Rechtsordnung das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich erstreckt, soweit dafür ein Interesse besteht (Art. 667 Abs. 1 ZGB), machen die vom schweizerischen Gesetzgeber getroffenen Regelungen erst verständlich. So ist es beispielsweise eine Folge der vertikalen Ausdehnung des Eigentumsrechts, dass der Bundesgesetzgeber für Pflanzungen nur Mindestgrenzabstände statuiert hat, nicht aber Höhenbeschränkungen. Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht und Antrag vom 20. März 2012 zu den erwähnten Motionen folgerichtig fest, dass das Bundesrecht die Kantone in Art. 688 ZGB nur ermächtigt, "für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben". Eine Kompetenz der Kantone, privatrechtliche Vorschriften über die maximale Höhe von Bäumen und Sträuchern zu erlassen, sei im Bundesrecht dagegen nicht enthalten. Eine entsprechende Kompetenz wäre mit Art. 667 Abs. 1 ZGB unvereinbar.

Das Toleranzprinzip und das Prinzip der schonenden Rechtsausübung gelangen insbesondere auch in Art. 684 ZGB zum Ausdruck. Nach dieser Bestimmung haben sich Eigentümerinnen und Eigentümer aller übermässigen Einwirkungen auf das nachbarliche Eigentum zu enthalten. Art. 679 Abs. 1 ZGB gewährt im Falle einer durch Überschreitung der Eigentümerbefugnisse verursachten oder drohenden Schädigung einer Person Abwehr- und Schadenersatzansprüche. Nun ist es so, dass mit jeder Grundstücksnutzung ein gewisses Mass von Einwirkungen auf das Nachbarsgrundstück verbunden ist und diese Einwirkungen von der Eigentümerschaft benachbarter Grundstück als schädlich oder lästig empfunden werden können. Grundsätzlich haben die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken die Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse durch die Nachbarin bzw. den Nachbarn zu dulden. Sie können sich nur gegen rechtswidrige bzw. übermässige Einwirkungen zur Wehr setzen, die einer Überschreitung des Eigentumsrechts gleichkommen. Ein Abwehr- oder ein Schadenersatzanspruch besteht erst, wenn die Toleranzgrenze überschritten wird. Wann jedoch diese Toleranzgrenze erreicht oder überschritten ist, entscheidet eine zivilrichterliche Instanz nach Vornahme einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls.

Der in Art. 2 Abs. 1 ZGB statuierte Grundsatz von Treu und Glauben als ethische Grundregel verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer zur schonenden Rechtsausübung, während das Verbot des Rechtsmissbrauchs gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB verhindern soll, dass von mehreren zulässigen und gleichwertigen Möglichkeiten der Rechtsausübung ohne sachlichen

Grund gerade diejenige gewählt wird, die sich für andere besonders nachteilig auswirkt (Schikaneverbot).

E. Bundesrechtliche Ausgangslage

Am 12. März 2009 fällte das Bundesgericht einen Entscheid (5A_415/2008), in dem es um die durch Pflanzungen hervorgerufene Beeinträchtigung der Aussicht ging, d.h. um eine so genannte "negative Immission" im Sinne von Art. 684 ZGB. Das Bundesgericht stellte in seinem den Kanton Zug betreffenden Urteil fest, dass die kantonalen Abstandsvorschriften für Pflanzungen zur Grenze im konkreten Fall eingehalten worden waren. Es hiess die Klage einer Grundeigentümerin dennoch teilweise gut und verpflichtete die Eigentümerschaft des nachbarlichen Grundstückes, eine Thuja-Hecke "mit mauerähnlichem Charakter" zurückzuschneiden. Die mit der Bepflanzung verbundene Einschränkung der Aussicht wurde als übermässige (negative) Immission im Sinne von Art. 684 ZGB eingestuft und das Interesse der Eigentümerin an der Aussicht auf Zugersee und Rigi höher gewertet, als jenes der Eigentümerschaft des tiefer gelegenen Nachbargrundstücks am Sichtschutz zur Wahrung ihrer Privatsphäre. Dieser Rechtsprechung, wonach der bundesrechtliche Schutz vor negativen Immissionen - allerdings nur in Ausnahmefällen - selbst dann zum Tragen kommt, wenn die im kantonalen Recht statuierten Bestimmungen über den Abstand von Pflanzen zur Grenze eingehalten worden sind, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des geänderten Immobiliarsachenrechts im ZGB unter Umständen ein Ende gesetzt. Nach dem Wortlaut des heute geltenden Art. 679 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 684 ZGB kann sich die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstück gegen den Entzug bestimmter Eigenschaften ihres bzw. seines Grundstücks, insbesondere den Entzug von Licht oder Aussicht, nur noch zur Wehr setzen, wenn die übermässige negative Immission durch die Erstellung einer Baute oder Einrichtung verursacht wurde, die den geltenden Vorschriften nicht entsprach. Ob die Bestimmung auch auf Pflanzungen Anwendung findet, ist kontrovers. Es liegen noch keine Gerichtsurteile vor.

Nachdem Art. 679 Abs. 2 ZGB nur vom "Entzug bestimmter Eigenschaften seines Grundstücks" spricht, ist davon auszugehen, dass sich die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks gestützt auf Art. 684 ZGB gegen positive Immissionen (z.B. Einwirkungen durch Lärm, Staub, unangenehme Gerüche) auch dann noch zur Wehr setzen können, wenn die diese Immissionen verursachenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. Wärmepumpen oder Klimaanlage, Feuerungsanlagen, Tierhaltungsbetriebe) die privatrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten.

F. Die spezifischen Herausforderungen bei der Revision des Nachbarrechts

Gemäss der vom Kantonsrat teilweise erheblich erklärten Motion von Kurt Balmer (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881) sind die geltenden nachbarrechtlichen Bestimmungen einer Überprüfung zu unterziehen. Obsolete Bestimmungen sollen aufgehoben werden, während solche, die nach wie vor ihre Berechtigung haben, unter Berücksichtigung der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten unter Verwendung einer zeitgemässen Formulierung zu ändern sind. Den Ausgangspunkt bei der Prüfung, ob eine bestimmte Bestimmung nach wie vor notwendig oder sinnvoll ist, bildet ihr Sinn und Zweck. Die Ermittlung des Sinngehalts einzelner Bestimmungen auf dem Weg der Auslegung ist im vorliegenden Kontext mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, die sich auch auf die Frage, ob es die betreffende Bestimmung noch braucht, auswirken. Zum einen aus dem einfachen Grund, weil die Bedeutung einzelner Worte

und Wendungen erfahrungsgemäss innerhalb einer gewissen Bandbreite schwankt und eine konkrete Bestimmung damit unterschiedlich verstanden werden kann. Zum anderen können abweichende Auffassungen bezüglich des Sinngehalts und der Tragweite einer Bestimmung auch die Folge der jeweiligen Wertvorstellungen oder Weltanschauungen der Interpretin oder des Interpreten sein. Dies hat sich in der Praxis namentlich bei der Beurteilung von Immissionen durch Kuh- und Kirchglockengeläut gezeigt. Die Ursache von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Übermässigkeit und damit der Unzulässigkeit einer Immission kann auch in den jeweiligen Lebensumständen begründet sein: So dürften Geruchsmissionen hinsichtlich ihrer Übermässigkeit von Eigentümerinnen oder Eigentümern eines landwirtschaftlichen Grundstückes regelmässig anders beurteilt werden als von einer aus einer urbanen Gegend neu zugezogenen Person. Letztere dürfte daher Mindestabstandsvorschriften zur Grenze für immissionssträchtige Anlagen (Misthaufen, Tierhaltungsbetriebe, Komposthaufen) eher für erforderlich halten als eine Person, die in ländlicher Umgebung aufgewachsen ist. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Regelungsabsichten des historischen Gesetzgebers und der Entstehungszusammenhang zahlreicher Normen mangels ergiebiger Ausführungen in den Gesetzesmaterialien teilweise nicht klar erkennbar sind.

Für die Beurteilung, ob eine bestimmte Bestimmung noch "Sinn macht", ist weiter zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber jeweils nicht nur von den tatsächlichen Verhältnissen und "Problemlagen" seiner Zeit ausgeht, sondern auch an Rechtsvorstellungen, Ausdrucksmöglichkeiten und Ausdrucksweisen seiner Zeit anknüpft. Auch dies erschwert die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Bestimmung im EG ZGB, welche grundsätzlich als zeitbedingte Lösung eines vom historischen Gesetzgeber erkannten Problems anzusehen ist, unter Berücksichtigung der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten noch aufrecht zu erhalten ist oder ob sich die "Problemlage" oder "Problemsituation" seit Erlass der Regelung im Jahre 1911 geändert hat. Unter Umständen drängt sich bei Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse und "Problemlagen" die Schaffung einer völlig neuen oder zusätzlichen Bestimmung auf. Im Rahmen der vorliegenden Revision der nachbarrechtlichen Bestimmungen wird grundsätzlich darauf verzichtet, gesetzliche Bestimmungen für gänzlich neue, bisher nicht geregelte "Problemlagen" zu formulieren. Das Ziel der Revision beschränkt sich entsprechend dem Auftrag des Motionärs darauf, offensichtlich obsolet gewordene Bestimmungen aufzuheben und nach wie vor als sinnvoll erachtete Regelungen der inzwischen geänderten "Problemlage" anzupassen, unter Verwendung einer zeitgemässen Sprache.

G. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 16. Juni bis am 20. Oktober 2014. Mit Ausnahme der Gemeinde Hünenberg haben sich alle Gemeinden wie auch sämtliche der im Kantonsrat vertretenen Parteien zur Vorlage vernehmen lassen. Stellung genommen haben auch der Anwaltsverein, die Gruppe Zuger Generalunternehmerinnen und -unternehmer sowie der Hauseigentümergebund Zugerland. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Gewerbeverband Zug und der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug.

Sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer bejahen den Revisionsbedarf ausdrücklich oder sinngemäss; niemand stellt diesen in Frage. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen die meisten der vorgeschlagenen Änderungen und anerkennen, dass diese unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten, namentlich der im Kanton Zug herrschenden räumlichen Verhältnisse und der verdichteten Bauweise sinnvoll seien. Einzelne Gemeinden attestieren

der Vorlage ausdrücklich, sie erreiche die angestrebten Revisionsziele und verdiene daher die vorbehaltlose Unterstützung. Andere weisen darauf hin, dass die Gesetzesrevision auch dazu genutzt werden sollte, eine klare Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Baurecht und den privatrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB zu schaffen. Soweit in den einzelnen Eingaben Anträge zu einzelnen Bestimmungen gestellt werden, beziehen sich diese zur Hauptsache auf die Grenzabstände von Anlagen und Vorrichtungen, welche Immissionen verursachen können (§ 95 EG ZGB) sowie auf die Mindestabstände von Pflanzungen zur Grundstücksgrenze (§§ 102 und 105). Seitens der SVP wird betont, dass eine Überregulierung zu vermeiden und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken sei. Es wird denn auch von keiner Seite kritisiert, dass die Revisionsvorlage auch die Aufhebung mehrerer Bestimmungen des geltenden Rechts zum Gegenstand hat.

Kritisch äusserten sich mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den vorgeschlagenen Grenzabständen für immissionsarme und immissionsreiche Anlagen und Vorrichtungen (§ 95 EG ZGB). Die SVP ist namentlich der Ansicht, dass auf § 95 EG ZGB verzichtet werden könne. Falls von Anlagen und Vorrichtungen übermässige Immissionen ausgehen, könnten sich die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn dagegen gestützt auf Art. 684 ZGB zur Wehr setzen.

Mehrheitlich abgelehnt wird auch der für Anpflanzungen von hochstämmigen Bäumen geltende Mindestabstand von 6 Metern zur Grenze (§ 102 EG ZGB). Einhellig wird die Auffassung vertreten, dass sich der geltende Mindestabstand von 8 Metern bewährt habe und zwecks Gewährleistung eines angenehmen nachbarschaftlichen Zusammenlebens beizubehalten sei. Mehrheitlich wird gefordert, dass das Einspruchsrecht bei abstandsverletzenden Bepflanzungen zur Erhaltung des Rechtsfriedens von bisher 5 auf 10 Jahre zu verlängern sei. Nach 5 Jahren sei es für die Nachbarinnen und Nachbarn häufig nicht erkennbar, um welche Baumart es sich handle. Dies habe zur Folge, dass die Abstandverletzung nicht rechtzeitig, d.h. erst nach Ablauf dieser Frist wahrgenommen werde. Verbesserungsvorschläge formeller und materieller Natur wurden hinsichtlich § 105 EG ZGB betreffend Einfriedungen eingereicht. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit privatrechtliche Abstandsvorschriften überhaupt noch Sinn machen. Mindestabstände von baubewilligungspflichtigen Bauten seien heute im öffentlichen Baurecht geregelt. Auch der Schutz vor gewissen Immissionen sei teilweise bereits im öffentlichen Recht geregelt, namentlich in der Lärmschutzverordnung. Insbesondere für die SP ist dies ein Grund, die §§ 95, 101 und 105 ersatzlos aufzuheben. Nach Auffassung einzelner Gemeinden wiederum muss vermieden werden, dass der Dualismus von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu Widersprüchen oder Verwirrungen bei der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen führen sowie zu parallelen Rechtsmittelmöglichkeiten. Um Widersprüche auszuschliessen sei beispielsweise der Anwendungsbereich von § 95 EG ZGB auf Anlagen und Vorrichtungen zu beschränken, welche nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen.

Zutreffend an dieser Argumentation ist folgendes: Was bei der Erstellung und Nutzung einer Baute zulässig ist, wird heute weitgehend durch das öffentliche Recht von Bund, Kanton und Gemeinden bestimmt. Massgebend sind die Zonenpläne und die in den verschiedenen Bauordnungen enthaltenen Vorschriften. Kann der Entscheid der Baubewilligungsbehörde nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden, gilt er als rechtskonform. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob sich die Nachbarin oder der Nachbar gegen Einwirkungen, die von solchen rechtskräftig bewilligten Bauten ausgehen, überhaupt noch wehren kann. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass allein der Umstand, dass eine Baute rechtskräftig bewilligt wurde, die Anwendung des Nachbarrechtsschutzes nicht absolut ausschliesse. Die öffentlich-

rechtlichen Vorschriften (Nutzungsplanung, Bauordnungen, Umweltschutzgesetzgebung, usw.) könnten sich nämlich in einem konkreten Fall als unzulänglich für einen angemessenen nachbarrechtlichen Schutz erweisen. In solche Fällen gewähre der Immissionsschutz des Bundeszivilrechts (Art. 684 ZGB) den betroffenen Personen eine Art Mindestgarantie. Der Zivilrichter kann gemäss BGE 138 III 49 = Pra 101 (2012) Nr. 75 in einem konkreten Einzelfall somit die Abänderung einer rechtskräftig bewilligten Baute verlangen, wenn die davon ausgehenden Immissionen derart schwerwiegend sind, dass der nachbarrechtliche Mindestschutz nicht gewährleistet ist. In aller Regel besteht bei rechtskräftig bewilligten Gebäuden aber kein Spielraum mehr für den privatrechtlichen Immissionsschutz. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Teilrevision des Immobiliarsachenrechts in Art. 679 ZGB insofern bekräftigt worden, als ein Schutz vor negativen Immissionen bei rechtskräftig bewilligten Bauten ausgeschlossen worden ist. Bestehen bleibt hingegen der bundesprivatrechtliche Schutz vor übermässigen positiven Immissionen, selbst wenn diese von rechtskräftig bewilligten Bauten ausgehen. Diese Rechtslage kann der kantonale Gesetzgeber nicht ändern. In der Rechtslehre noch offen ist dagegen die Frage, ob die in Art. 679 Abs. 2 ZGB getroffene Regelung auch dann gilt, wenn eine Baute gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt wurde, welche sich als mangelhaft herausstellt. Die bisherige Praxis, wonach sich der Zivilrichter an den rechtskräftigen Entscheid der Verwaltungsbehörde halten muss und davon nur im Fällen absoluter Nichtigkeit abweichen kann, dürfte weiterhin massgebend sein.

Generell ist mit Bezug auf das Verhältnis zwischen den nachbarrechtlichen Bestimmungen des Privatrechts, welche teilweise baurechtlichen Charakter aufweisen, zum öffentlich-rechtlichen Baurecht folgendes zu bemerken: Während das private Baurecht die Beziehungen zwischen Privaten untereinander regelt, bezieht sich das öffentliche Baurecht primär auf das Verhältnis zwischen Bürgerinnen bzw. Bürgern und Staat. Indessen haben auch gewisse öffentlich-rechtliche Bestimmungen eine nachbarschützende Funktion und Nachbarinnen und Nachbarn haben die Möglichkeit, sich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gegen ein Bauprojekt zu wehren. Die Regelung der nachbarrechtlichen Interessenkonflikte erfolgt im Bereich des öffentlichen Baurechts indessen nur teilweise. Letzteres vermag das private Nachbarrecht daher nicht vollständig zu verdrängen.

Vom HEV und vom Advokatenverein beanstandet wird schliesslich die im § 88 EG ZGB getroffene Regelung, wonach neu gebildetes Land im Sinne von Art. 659 ZGB automatisch ins Eigentum des Kantons fällt. Sie beantragen, diesen Eigentumserwerb durch den Kanton nur in jenen Fällen vorzusehen, in denen das neu gebildete Land durch Gewässerkorrektur gewonnen wird.

H. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die revidierten nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB erläutert. Aus systematischen Gründen wird zunächst auf den nach Auffassung des Regierungsrats ebenfalls revisionsbedürftigen § 88 Abs. 2 EG ZGB eingegangen, der zwar - wie die nachbarrechtlichen Bestimmungen - ebenfalls dem kantonalen Sachenrecht angehört, jedoch keinen nachbarrechtlichen Charakter im engeren Sinne aufweist. Im Anschluss daran werden die Änderungen der §§ 95 - 111 EG ZGB erläutert. Soweit Bestimmungen des geltenden Rechts ersatzlos aufgehoben werden, wird dies begründet; soweit sie unverändert weiter bestehen sollen, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

§ 88 Landanlagen, Seebauten - Art. 659

Paragraph 88 EG ZGB ist in Zusammenhang mit Art. 659 ZGB zu betrachten. Die bundesrechtliche Bestimmung hält in Abs. 1 fest, dass "durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Lauf oder Stand eines Gewässers oder in anderer Weise" entstandenes Land dem Kanton gehört, in dessen Gebiet es liegt. Abs. 2 überlässt es den Kantonen zu entscheiden, ob das neu gebildete Land den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke zufallen soll. Der kantonale Gesetzgeber hat sich gestützt auf Art. 659 Abs. 2 ZGB dafür ausgesprochen. Die "durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum" zu.

Diese Regelung wollte der Regierungsrat bereits mit der im Jahre 2013 geplanten Änderung des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) und der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Gewässerraum ins kantonale Recht ändern. Dies vor folgendem Hintergrund:

Der Regierungsrat hatte sich beschwerdehalber vor einiger Zeit mit einer Deltaerweiterung von rund 500 m² zu befassen. Trotz unbestrittenermassen von Menschenhand ausgeführten Unterhaltsarbeiten in Oberwil, Stadt Zug, handelte es sich bei der damaligen Anschwemmung nicht um eine künstliche Landanlage oder Seebaute im Sinne von § 88 Abs. 1 EG ZGB. Sie stellte vielmehr eine natürliche Landanschwemmung (Deltabildung) im Sinne von § 88 Abs. 2 EG ZGB dar, wodurch auf dem grossen und flachen Deltabereich der Ausbeutung fähiges und nutzbares Land im Umfang von mehr als 500 m² entstand. Dieses Land erhob sich zusätzlich dauernd über die Uferlinie. Es musste aufgrund eines Gutachtens sogar angenommen werden, dass ohne Eingriffe von Menschenhand im Rahmen der Unterhaltmassnahmen am Bach das Delta wohl noch weiter gewachsen wäre.

Vorliegend handelte es sich also um eine natürliche Landanschwemmung mit einer Fläche von rund 500 m², welche sich seit der amtlichen Vermessung Anfang der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts durch Ablagerungen im Mündungsbereich eines Bachs gebildet hatte. Es ging um eine durch Anspülen oder Zurücktreten eines öffentlichen Gewässers erfolgte Erweiterung des Ufers im Sinne von § 88 Abs. 2 EG ZGB, welche dem anstossenden Grundeigentümer zufiel. Damit inskünftig solche Rechtsfolgen verhindert werden können, bedarf es einer Anpassung von § 88 Abs. 2 EG ZGB. Weil der Regierungsrat die Teilrevision des GewG im Herbst 2013 aussetzte, drängt sich die Aufnahme der in der Vernehmlassung des GewG unbestrittenen Änderung von § 88 Abs. 2 EG ZGB in die vorliegende Teilrevision des EG ZGB auf.

Mit der beantragten Änderung von § 88 Abs. 2 EG ZGB wird der automatische Eigentumsübergang vom Kanton an die angrenzende Grundeigentümerschaft unterbrochen. Das Land verbleibt im Eigentum des Kantons. Sofern sich der Kanton später zu einer Veräusserung solcher Ufererweiterungen entschliessen sollte, steht der anstossenden Grundeigentümerschaft neu ein Vorkaufsrecht zum Erwerb dieser Landfläche zu. So handhaben es auch andere Kantone. Demgegenüber sieht Art. 116 EG ZGB des Kantons Graubünden folgende Regelung vor: "Der Boden, der durch eine Gewässerkorrektur gewonnen worden ist, fällt in das Eigentum desjenigen Gemeinwesens, das die Korrektur durchgeführt hat (Art. 659)." Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Regelung von einzelnen Teilnehmenden bevorzugt. Der Regierungsrat erachtet seinen Vorschlag jedoch nach wie vor als sachgerecht.

§ 95 Grenzabstand

Der geltende § 95 Abs. 1 EG ZGB verlangt für "Schweineeställe, Misthaufen und ähnliche nachteilige Anlagen" einen Mindestabstand von vier Metern zur Grenze. Der Regierungsrat geht nach Auslegung des § 95 Abs. 1 EG ZGB davon aus, dass unter "ähnliche nachteilige Anlagen" andere immissionsträchtige Anlagen zu verstehen sind, und der Nachteil, der sich aus dem Bestand einer solchen Anlage ergibt, in erster Linie aus Geruchsmissionen, etwa durch Mist- oder Komposthaufen, besteht. Denkbar sind aber auch Geräuschmissionen, beispielsweise als Folge von Tierhaltung, Luft-Wasser-Wärmepumpen oder Klimaanlageanlagen, sowie Rauchmissionen aufgrund einer Feuerstelle oder eines Grills. Ein einheitlicher gesetzlicher Grenzabstand von vier Metern für immissionsträchtige Anlagen und Vorrichtungen ist kaum geeignet, übermässige Lärmmissionen, beispielsweise verursacht durch Luft-Wasser-Wärmepumpen, auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Die öffentlich-rechtlichen Lärmschutzbestimmungen, welche beispielsweise beim Betrieb von Wärmepumpen gelten und deren Einhaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen ist, bieten den betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn einen besseren Schutz.

Nachdem Abstandsvorschriften für Bauten und Anlagen heute im kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) enthalten sind oder sich diese nach der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) richten, fragt es sich, ob § 95 Abs. 1 EG ZGB überhaupt noch benötigt wird. Fest steht, dass "Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung" der LRV unterliegen (vgl. Anhang 2 Ziff. 51 LRV). Dazu gehören Schweineeställe und ähnliche Anlagen. Für die Ermittlung des konkreten Grenzabstands verweist die LRV in Art. 3 Abs. 2 Bst. a auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, welche seit 2006 als "Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART" besteht. Diese Empfehlungen, auch "FAT-Richtlinien" genannt, sehen für die Berechnung des Mindestabstandes eine Formel vor, welche den Abstand in Abhängigkeit zu Art und Anzahl der gehaltenen Tiere bestimmt. Schweineeställe können somit aus der exemplarischen Aufzählung entfernt werden.

Nicht von der LRV erfasst sind hingegen Anlagen, die weder der bäuerlichen Tierhaltung noch der Intensivtierhaltung dienen. Deshalb finden sich darin keine Abstandsregelungen für Misthaufen, Komposthaufen, Feuerstellen und dergleichen. Da es sich nicht um Bauten im Sinne des PBG handelt, ist auch dort keine Abstandsregelung enthalten. Auch nicht erwähnt werden in der LRV Anlagen der privaten oder hobbymässigen Tierhaltung, obwohl auch solche Anlagen Immissionen verursachen können. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, Misthaufen im revidierten § 95 nach wie vor zu erwähnen. Als Beispiele werden auch Komposthaufen, Feuerstellen, Grills, Luft-Wasser-Wärmepumpen und Klimaanlageanlagen aufgezählt.

Im Vernehmlassungsverfahren haben einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantragt, den Anwendungsbereich des § 95 - sofern es letzteren noch braucht - auf Anlagen und Vorrichtungen zu reduzieren, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. Diesem Antrag wird mit der Einfügung eines zusätzlichen Abs. 3 Rechnung getragen.

Für die Bürgerinnen und Bürger kann sich die Statuierung von privatrechtlichen Mindestabständen für immissionsträchtige Anlagen vorteilhaft auswirken. Im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung von Art. 684 ZGB, welche einen Abwehranspruch nur im Falle einer Übermässigkeit der in Frage stehenden Immission gewährt, kann sich die Nachbarin oder der Nachbar gegen eine zu nahe an der Grenze liegende Anlage grundsätzlich ohne Einschrän-

kung zur Wehr setzen. Eine übermässige Beeinträchtigung, die in einem zivilrechtlichen Prozess nachzuweisen wäre, braucht von dieser Anlage nicht auszugehen.

Was den Mindestabstand immissionsträchtiger Anlagen und Vorrichtungen zur Grenze anbelangt, stellt sich die Frage, ob der geltende Abstand von 4 Metern im Lichte der heutigen, verdichteten Bauweise und angesichts der Anforderungen an das verdichtete Bauen noch adäquat ist, oder ob ein geringerer Abstand von 2 Metern der heutigen Situation besser entspräche, wie dies etwa das EG ZGB des Kantons Solothurn in § 253 Abs. 1 für "schädliche Anlagen" vorschreibt. Die Frage ist nach Vornahme einer Interessensabwägung zu beantworten. Anzustreben ist eine Regelung, die einerseits die Freiheit der Eigentumsausübung trotz verdichteter Bauweise nicht übermässig einschränkt und andererseits die Nachbarschaft nicht mittels Geruchs- und Geräuschimmissionen in unzumutbarer Weise belästigt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass insbesondere die verdichtete Bauweise mit nahe beieinander stehenden Gebäuden es erschwert, belastete Luft durch Wind- und Luftbewegungen frei abströmen zu lassen. Der Regierungsrat trägt den sich gegenüberstehenden Interessen sowohl der Eigentümerschaft an möglichst freier Eigentumsnutzung als auch der Nachbarschaft an möglichst geringen Immissionen dahingehend Rechnung, dass er zwischen immissionsreichen und immissionsarmen Anlagen und Vorrichtungen unterscheidet und dafür je unterschiedliche Mindestabstände vorschreibt:

Abs. 1:

Immissionsreiche Anlagen und Vorrichtungen zeichnet aus, dass sie sich besonders intensiv auf die Nachbarinnen und Nachbarn auswirken. Darunter fallen beispielsweise durch ihren Geruch Misthaufen und Feuerstellen sowie durch ihren Lärm Luft-Wasser-Wärmepumpen. Diese müssen - unter Vorbehalt abweichender öffentlich-rechtlicher Vorschriften - mindestens 4 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt stehen. Da zu erwarten ist, dass die erwähnten immissionsreichen Anlagen und Vorrichtungen kaum in stark verdichtetem Baugebiet erstellt werden, sondern eher in ländlichen Räumen, wo die Grundstücke üblicherweise grösser sind und es dadurch leichter fallen sollte, diese Abstände einzuhalten, wird die Eigentümerschaft in der Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse nicht übermässig eingeschränkt.

Abs. 2 (neu):

Immissionsarmen Anlagen und Vorrichtungen ist gemeinsam, dass sie sich zwar ebenfalls auf die Nachbarschaft auswirken können, jedoch in geringerer Masse als die immissionsreichen Anlagen bzw. Vorrichtungen. Zu ihnen gehören namentlich Komposthaufen, Holzkohle- und Gasgrills sowie Klimaanlage. Mithin handelt es sich bei den Anlagen und Vorrichtungen gemäss Abs. 2 um solche, die in Siedlungsgebieten verbreitet sind. Sie haben aufgrund ihrer regelmässig geringen Störungsintensität einen Mindestabstand von 2 Metern zur Grenze einzuhalten. Dieser Abstand trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gartenflächen von Grundstücken bei verdichteter Bauweise häufig sehr klein sind. Bei Gärten, deren eine Seite entlang zum Wohngebäude verläuft und deren restliche drei Seiten von Nachbargrundstücken umschlossen sind, müsste - würde man auch für immissionsarme Anlagen und Vorrichtungen einen Mindestabstand von 4 Metern zu jedem Nachbargrundstück vorschreiben - eine minimale Grundfläche von 32 Quadratmetern (8 x 4 Meter) vorhanden sein, um einen gewöhnlichen Holzkohle- oder Gasgrill sporadisch nutzen zu dürfen.

Abs. 3:

§ 95 sollte - wie einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht - nur auf Anlagen und Vorrichtungen Anwendung finden, die nicht dem Baubewilli-

gungsverfahren unterliegen. Dies wird mit der in Abs. 3 getroffenen Regelung zum Ausdruck gebracht. Damit wird beispielsweise ausgeschlossen, dass der Mindestabstand von zwei Metern auch für Parkplätze, welche zu den immissionsarmen Anlagen und Vorrichtungen gerechnet werden können, gilt.

§ 97 Beeinträchtigung

§ 97 EG ZGB Abs. 1 und 2 befassen sich mit Beeinträchtigungen infolge Lichtentzugs, welche im Falle der Realisierung eines projektierten Bauvorhabens drohen. Abs. 3 sieht eine Sonderregelung vor, wenn Häuserreihen betroffen sind. Abs. 4 regelt in einer sprachlich schwerfälligen bzw. kaum verständlichen Weise eine Ausnahme von dem in Abs. 1 statuierten Grundsatz. Der Paragraph kann - wie nachfolgend dargelegt wird - ersatzlos aufgehoben werden.

Abs. 1:

Wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Gebäudes durch den projektierten Bau Tageslicht entzogen, kann er der Bauherrin oder dem Bauherrn gemäss § 97 Abs. 1 EG ZGB den Bau untersagen, während er bei nur teilweisem, aber eine erhebliche Wertverminderung bewirkenden Entzug der "Tageshelle" unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen kann.

Der Schattenwurf eines (projektierten) Gebäudes wird im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren geprüft. Betroffene Nachbarinnen und Nachbarn, die den Entzug von Tageslicht fürchten, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Einsprache erheben. Wird Abs. 1 unverändert beibehalten, hat dies nach dem Wortlaut der Bestimmung zur Konsequenz, dass sich eine Nachbarin bzw. ein Nachbar trotz abgelaufener Einsprachefrist im Baubewilligungsverfahren oder sogar bei bereits erteilter Bewilligung gegen ein Bauvorhaben wehren könnte. Dies wäre nicht sachgerecht. Einer bauwilligen Person bzw. jemandem, dessen Bauvorhaben rechtskräftig bewilligt worden ist, kann die in § 97 Abs. 1 EG ZGB vorgesehene Fünfjahresfrist seit Erstellung der Baute, innert der ein Entschädigungsanspruch infolge Wertverminderung eingeklagt werden kann, nicht zugemutet werden. Es ist mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn eine Bauherrin oder ein Bauherr bis fünf Jahre nach Erstellung der Baute noch mit zivilrechtlichen Forderungen rechnen muss. Abgesehen davon wäre eine Forderungsklage, die erst Jahre nach Erstellung der Baute eingereicht würde, nach der bundesgerichtlichen Praxis als rechtsmissbräuchliche und damit unzulässige Rechtsausübung zu werten. Abs. 1 dürfte in den vergangenen Jahrzehnten denn auch kaum praktische Bedeutung erfahren haben.

Zudem fragt sich, ob § 97 Abs. 1 EG ZGB nicht auch dem Raumplanungsrecht widerspricht: Die Grundsätze des Raumplanungsrechts festzulegen ist Sache des Bundes (Art. 75 Abs. 1 BV), welcher mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) seiner Gesetzgebungskompetenz nachgekommen ist. Die Verfassung (Art. 75 Abs. 1 BV) ermächtigt die Kantone zum Erlass eigener Planungs- und Baugesetze, anhand deren die Zulässigkeit von Bauvorhaben bewertet wird. Es besteht somit keine gesetzliche Grundlage, die es den Kantonen erlauben würde, Privatpersonen einen privatrechtlichen Rechtsbehelf gegen Baugesuche oder Baubewilligungen zur Verfügung zu stellen. Mit anderen Worten verstösst § 97 Abs. 1 EG ZGB somit gegen Bundesrecht.

Ebenso widerspricht die Pflicht zur Ausrichtung einer billigen Entschädigung beim teilweisen Entzug von Tageslicht mitsamt deren zeitlichen Beschränkung auf fünf Jahre dem Bundesrecht: Dieses sieht in Art. 679 Abs. 1 ZGB einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung sowie Schadenersatz vor, dies jedoch nur bei einer übermässigen Beeinträchtigung (Art. 684 ZGB). Solange die Schwelle der Übermässigkeit nicht überschritten ist, kann eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer nicht zur Ausrichtung einer Entschädigung verpflichtet werden. Ist die Beeinträchtigung jedoch übermässig, so stehen der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Ansprüche aus Art. 679 Abs. 1 ZGB ohne zeitliche Beschränkung offen, weswegen die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht gehalten ist, diese innert fünf Jahren geltend zu machen. Davon ausgenommen sind einzig Ansprüche gegen Eigentümerschaften, deren Bauten einem Nachbargebäude Eigenschaften entziehen, aber die gemäss den geltenden Vorschriften erstellt wurden. Diese Ansprüche sind gesetzlich ausgeschlossen (Art. 679 Abs. 2 ZGB).

Infolge Unvereinbarkeit mit dem geltenden Bundesrecht ist § 97 Abs. 1 EG ZGB ersatzlos zu streichen.

Abs. 2:

§ 97 Abs. 2 EG ZGB ist ebenfalls aufzuheben. Auch der Eigentümer eines Gartens kann sich im öffentlichen Baubewilligungsverfahren gegen ein Baugesuch einer Nachbarin oder eines Nachbarn zur Wehr setzen.

Abs. 3:

Was für Abs. 1 und 2 gilt, trifft auch auf Abs. 3 zu: Auch die Eigentümerin und der Eigentümer eines Reihenhauses können sich im öffentlichen Baubewilligungsverfahren gegen ein Baugesuch einer Nachbarin oder eines Nachbarn betreffend Höherbau zur Wehr setzen. Abs. 3 ist somit ebenfalls aufzuheben.

Abs. 4:

Den Wiederaufbau einer zerstörten Baute vom Erfordernis einer baurechtlichen Bewilligung zu befreien, ist unzulässig. Die bundesrechtliche Baubewilligungspflicht (Art. 22 RPG) kann von den Kantonen nur erweitert, nicht aber reduziert werden (WALDMANN BERNHARD/HÄNNI PETER, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 1 und 13 zu Art. 22 RPG). Die nachbarrechtlichen Normen des EG ZGB haben privatrechtlichen Charakter und können deshalb nicht Ausnahmen zu einer öffentlich-rechtlichen Bewilligungspflicht vorsehen. Der Wiederaufbau einer zerstörten Anlage bzw. Baute gilt nach Meinung der herrschenden Lehre als "Errichten" im juristischen Sinne (WALDMANN BERNHARD/HÄNNI PETER, a.a.O., N. 17 zu Art. 22 RPG), weshalb dazu eine Baubewilligung erforderlich ist. § 44 PBG trägt diesem Umstand Rechnung und sieht keine Befreiung von der Bewilligungspflicht für Wiederaufbauten vor.

Das Einspracherecht gemäss § 97 Abs. 4 EG ZGB ist ebenfalls ersatzlos zu streichen. Die Einsprachelegitimation im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren ist in § 45 Abs. 2 PBG geregelt. Legitimiert ist, wer von einem Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

§ 99 Doppelhäuser

Paragraph 99 EG ZGB widmet sich den Modalitäten der Aufstockung von Doppelhäusern. Er kann aus den nachfolgenden Gründen ersatzlos aufgehoben werden:

Abs. 1:

Ein im EG ZGB statuiertes Recht der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zum Höherbau hat vor den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften keinen Bestand, da die nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB grundsätzlich nur zwischen Privaten Wirkungen entfalten. Wenn aufgrund der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften ein Höherbau zulässig ist, hat sich die Nachbarin bzw. der Nachbar im Baubewilligungsverfahren mittels Einsprache Gehör zu verschaffen. Solange die Nachbarin bzw. der Nachbar vom Bauprojekt besonders berührt ist und am Ausgang des Verfahrens ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 44 PBG), kann sie oder er - unabhängig von § 99 Abs. 1 EG ZGB - auch gegen einen projektierten Höherbau Einsprache erheben. Schliessen die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften die Erhöhung einer bestehenden Baute aus, kann die bauwillige Person aus § 99 Abs. 1 EG ZGB nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die vermeintlich grosszügige Formulierung "ohne Rücksicht auf das andere erhöht werden" erweckt falsche, den rechtlichen Gegebenheiten widersprechende Vorstellungen. § 99 Abs. 1 EG ZGB tangiert weder die Bewilligungspflicht, noch die Bewilligungsfähigkeit, noch die Einsprachelegitimation.

Etwas anderes gilt für die Kosten, die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer durch die baulichen Aktivitäten benachbarter Eigentümerinnen bzw. Eigentümer entstehen. Es liegt auf der Hand, dass bauliche Veränderungen an einem Hausteil eines Doppelhauses Auswirkungen auf den anderen Hausteil haben können. Gemäss dem Verursacherprinzip sind Kosten, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Hausteils durch die Bautätigkeit der Nachbarin oder des Nachbarn entstehen, von der Bauherrin oder vom Bauherrn zu tragen. Dabei ist auch an Fälle zu denken, bei denen die Kosten am Nachbarhaus indirekt entstehen, weil beispielsweise etwas nachgerüstet werden muss (z.B. wird mit dem Höherbauprojekt gleichzeitig die Kaminanlage saniert oder das Dach isoliert).

Abs. 2:

Für das Anbringen von Fensteröffnungen an der Anschlussseite beim Höherbau von Doppelhäusern ist nach geltendem § 99 Abs. 2 EG ZGB die Zustimmung der Nachbarin oder des Nachbarn nötig. Ohne diese Zustimmung ist die oder der Höherbauende dazu nur berechtigt, wenn das Recht des Höherbauens der benachbarten Eigentümerin bzw. des Eigentümers nicht beeinträchtigt wird. Es ist sachgerecht und harmonisiert mit dem im Nachbarrecht angestrebten Interessensausgleich, dass die Eigentumsausübung dort ihre Grenze findet, wo sie die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke an der Ausübung desselben Rechts hindert. Das Zustimmungserfordernis hat deshalb durchaus seine Berechtigung. Das Bundesrecht stellt in Art. 679 Abs. 1 ZGB einer Person, die dadurch geschädigt oder mit Schaden bedroht wird, dass eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer ihr bzw. sein Eigentumsrecht überschreitet, verschiedene Klagemöglichkeiten zur Verfügung. Sie kann auf Beseitigung der Schädigung, auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen. Bürgerinnen und Bürger erleiden mit der Streichung von § 99 Abs. 2 EG ZGB somit keinen Rechtsverlust.

§ 100 Gemeinsame Scheidemauer

Die Bestimmung regelt die Nutzung gemeinsamer Scheidemauern von Gebäuden. Scheidemauern sind Trennmauern, die auf der Grenzlinie stehen. Wie Art. 670 ZGB stellt auch § 100 Abs. 3 EG ZGB die Vermutung auf, dass Scheidemauern zweier Gebäude im Zweifel im Miteigentum stehen. Der Paragraph kann aus den nachfolgend dargelegten Gründen ersatzlos gestrichen werden:

Abs. 1:

Jede Miteigentümerin bzw. jeder Miteigentümer kann über den auf seiner Seite der Grenze liegenden Anteil an der Scheidemauer verfügen bzw. diesen nutzen. Sie oder er kann von ihren bzw. seinen Befugnissen so weit Gebrauch machen, als sich dies mit den inhaltsgleichen Rechten der Miteigentümerin oder des Miteigentümers des angrenzenden Grundstücks bzw. Gebäudeteils verträgt (Art. 648 Abs. 1 ZGB). Entgegen dem Wortlaut von § 100 Abs. 1 EG ZGB braucht sie oder er dazu die Eigentümerschaft des benachbarten Grundstücks bzw. angrenzenden Gebäudeteils weder vorgängig zu benachrichtigen noch steht die Nutzungsmöglichkeit der gemeinsamen Scheidemauer bis auf die Hälfte der Mauerdicke unter dem Vorbehalt der Zustimmung anderer Miteigentümer. "Eingriffe" in ihren bzw. seinen Maueranteil, die den Bestand und die Festigkeit (Statik) der Scheidemauer nicht berühren, sind von den anderen Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümern kraft Gesetzes zu dulden. Das Risiko einer Instabilität gefährdet die Interessen sämtlicher Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Die Eigentumsausübung einer einzelnen Miteigentümerin oder eines Miteigentümers ist am Interesse der Sache als Ganzes zu messen (HEINZ REY/LORENZ STREBEL, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar ZGB II, Basel 4. Aufl. 2011, N. 4 zu Art. 648 ZGB) und folglich dort zu begrenzen, wo die Gefahr besteht, dass die Scheidemauer ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann.

Die in § 100 Abs. 1 EG ZGB ausdrücklich aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten der Miteigentümerinnen und Miteigentümer einer gemeinsamen Scheidemauer reichen nicht weiter, als die nach Bundesrecht zulässigen. § 100 Abs. 1 EG ZGB ist damit überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 2:

§ 100 Abs. 2 EG ZGB knüpft an den in Abs. 1 geregelten Sachverhalt an und schränkt die dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten ein. Der in Abs. 2 statuierte Zustimmungsvorbehalt schränkt die Möglichkeiten der Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer zur Nutzung des hälftigen Mauerteils in einer Weise ein, die mit den Prinzipien des Sachenrechts nicht vereinbar ist. Wie bereits dargelegt bestimmt sich die Schranke für die Ausübung des Miteigentums am Interesse der Sache als Ganzes (HEINZ REY/LORENZ STREBEL, a.a.O., N. 4 zu Art. 648 ZGB) und nicht an der Frage, ob an einer bestimmten Stelle bereits eine Miteigentümerin oder ein Miteigentümer eine Veränderung vorgenommen hat. Solange das Interesse der Sache als Ganzes gewahrt ist, was im Falle einer Scheidemauer primär deren Stabilität ist, kann von einer Miteigentümerin oder einem Miteigentümer nicht gefordert werden, dass sie oder er für die Ausübung eines ihr bzw. ihm zustehenden Rechts die Zustimmung der anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer einholt. § 100 Abs. 2 EG ZGB ist deswegen ebenfalls aufzuheben.

Abs. 3:

Die in Abs. 3 statuierte gesetzliche Vermutung, wonach Scheidemauern zweier Gebäude im Zweifel gemeinschaftlich sind, ergibt sich bereits aus Art. 670 ZGB. Er lautet: "Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie Mauern, Hecken, Zäune, auf der

Grenze, wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet." Eine Wiederholung dieses Grundsatzes im EG ZGB ist unnötig, weshalb Abs. 3 zu streichen ist.

Abs. 4:

Dieser Absatz bezieht sich auf Brandmauern. Im Übrigen regelt er mehrere unterschiedliche Sachverhalte, die teilweise nichts miteinander zu tun haben bzw. unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten kaum mehr regelungsbedürftig sind. Der Brandschutz und die Brandverhütung bilden Aspekte der öffentlichen Sicherheit und werden durch den Kanton bzw. die Gemeinden gewährleistet. Nachbarrechtliche Normen betreffend Brandschutz treten deshalb hinter den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Feuerschutz zurück (vgl. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 [BGS 722.21]; Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 [BGS 722.211]; Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979 [BGS 722.11]; Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 29. Januar 1980 [BGS 722.111]). Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Brandmauer zu erstellen ist, bestimmt sich nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und richtet sich nicht nach den Vorstellungen der Eigentümerschaften benachbarter Grundstücke. Der nachbarliche Anspruch auf Erstellung einer Brandmauer gemäss § 100 Abs. 4 EG ZGB ist deshalb aufzuheben. Mit der Streichung von Abs. 4 wird zudem hervorgehoben, dass die Sicherstellung des Feuerschutzes von Gebäuden im öffentlichen Interesse liegt und ausschliesslich mittels öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfolgt.

§ 101 Abgrabungen - Art. 685/686

Paragraph 101 EG ZGB widmet sich dem Böschungswinkel, der bei Abgrabungen zwecks Sicherung der Böschung gegenüber dem nachbarlichen Grundstück einzuhalten ist. Die Absätze 1 und 3 sind aus den nachfolgenden Erwägungen zu streichen:

§ 101 EG ZGB ist eine Schutzbestimmung, die die Unversehrtheit des nachbarlichen Grundstückes sicherstellen soll, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer eine Abgrabung mit einer ungesicherten Böschung erstellen will. Für den Schutz nachbarlicher Grundstücke vor schädigenden Erdbewegungen ist eine nicht gesicherte Böschung in einem 45°-Winkel (eine sogenannte "einfüssige Böschung") mit einem Mindestabstand von 0,5 Meter zu erstellen. Solange eine Böschung nicht mit Mauerwerk, Felsen oder festem Kies gestützt wird, besteht die Gefahr, dass Erdmaterial abrutscht, speziell bei Witterungseinflüssen oder nicht bindigen, d.h. feuchten oder wasserhaltigen Böden. Die 45°-Vorgabe entspricht dem maximalen Schüttwinkel bei lockerer Schüttung, welcher in der DIN 4124 - diese beschreibt die Anforderungen an die Ausführung von geböschten Baugruben und Gräben - vorgegeben wird. Für durch Fels gesicherte Böschungen ist ein Böschungswinkel von bis zu 80° zulässig (DIN 4124/3).

Wird die Böschung mit festem Kiesmaterial oder Mauerwerk gesichert, so reduziert sich die Gefahr einer sogenannten "Auflast". Bei einer Auflast wird leichtes bzw. weniger dichtes Erdmaterial durch oberhalb liegendes, schwereres Material verdichtet und weiter nach hinten in die Böschung getrieben. In einer Kreisbewegung wird dadurch Erdmaterial aus dem Innern der Böschung nach oben gedrängt, was schädigende Einflüsse auf nachbarliche Grundstücke zur Folge haben kann, wie die Verschiebung von Einfriedungen oder Zaunpfosten bzw. deren Fundamente. Ebenso wird verhindert, dass bei heftigen Witterungseinflüssen loses Erdreich von der Böschung herunterkollert und sich so die Abgrabung zur Grenze hin verschiebt.

Das Bundesrecht sieht bereits in Art. 685 Abs. 1 ZGB vor, dass eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer nachbarliche Grundstücke nicht dadurch schädigen darf, dass sie ihr bzw. er sein Erdreich in Bewegung bringt oder zu bringen droht, respektive vorhandene Vorrichtungen gefährdet. Gegen solche Gefährdungen und Einwirkungen kann sich die betroffene Nachbarin oder der Nachbar mit Klage aus Art. 679 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 685 Abs. 1 ZGB zur Wehr setzen.

Inwiefern die Böschung einer Abgrabung ausgestaltet bzw. auf welche Art sie gesichert ist, kann vorbehältlich der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks entscheiden, weil die Standsicherheit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Welche Technik dabei zur Anwendung gelangt, hängt von der Beschaffenheit des Erdmaterials sowie den entsprechenden Wasserverhältnissen (Grundwasser) ab und ist aufgrund der konkreten Situation zu bestimmen. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft, dass ihre Abgrabung ohne Einwirkungen auf nachbarliche Grundstücke bleibt, ansonsten sie sich der oben erwähnten Klagen aussetzen. Da den betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn als Korrektiv eine Klagemöglichkeit zur Verfügung steht, rechtfertigt es sich nicht, ausserhalb der Baugesetzgebung privatrechtliche Auflagen technischer Art zu statuieren, wie beispielsweise der Eigentümerschaft einen bestimmten Böschungswinkel ZGB vorzuschreiben. Ist die Stabilität des Erdreichs gewährleistet, sollen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Eigentumsrecht nach Belieben ausüben können. Aus diesem Grunde sind die Böschungswinkelvorgaben in Abs. 2 zu streichen. Ebenfalls aufzuheben ist aus den gleichen Erwägungen Abs. 3. Beizubehalten ist demgegenüber der Mindestabstand von 0,5 Metern zur Grenze.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob § 101 nicht ersatzlos aufgehoben werden kann. Die Streichung hätte zur Folge, dass auf kantonaler Ebene keine für alle Gemeinden verbindliche kantonale Mindestvorgabe mehr bestehen würde und in den einzelnen Gemeinden bei Abgrabungen uneinheitliche Abstandsvorschriften zu beachten wären. Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, in diesem Zusammenhang einen Autonomiebereich für die Gemeinden zu schaffen. Recherchen der Direktion des Innern haben ergeben, dass in den Bauordnungen sämtlicher Gemeinden Bestimmungen betreffend Terrainveränderungen enthalten sind. Der kantonale Mindestabstand von 0.5 Meter zur Grenze ist jedoch in sämtlichen Bauordnungen erwähnt. Dieser Mindestabstand soll auch de lege ferenda für alle Gemeinden verbindlich sein. Denn, wenn der im kantonalen Recht statuierte Mindestabstand von 0.5 Meter in objektiver Hinsicht Sinn macht, dann sollte dieser flächendeckend in ganzen Kanton gelten.

§ 102 Anpflanzungen - Art. 688

Paragraph 102 EG ZGB nimmt Bezug auf Art. 688 ZGB. Die bundesrechtliche Bestimmung ermächtigt die Kantone unter anderem, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben. Der Kanton Zug hat von dieser Möglichkeit in § 102 Gebrauch gemacht. Allerdings vermag die geltende Regelung sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu befriedigen. Die Absätze 1 und 2 sind daher anzupassen.

Abs. 1:

Der geltende § 102 EG ZGB schreibt für die verschiedenen Gattungen von Pflanzungen (hochstämmige Bäume, gewöhnliche Kulturobstbäume), aber auch für konkrete Baumtypen

(Zwetschgen- und Pflaumenbäume) bestimmte Mindestabstände zur Grundstücksgrenze vor. Die Mindestabstände orientieren sich dabei mehrheitlich an durchschnittlichen Baumhöhen, welche Pflanzungen der betreffenden Gattung bzw. des betreffenden Baumtyps erreichen. Der grösste Mindestabstand ist für Hochstammbäume vorgeschrieben, die auch die durchschnittlich grösste vertikale Ausdehnung erfahren. Die Höhe als Kriterium ist sachgerecht, weil hochgewachsene Bäume einerseits ein grösseres Sichtfeld beeinträchtigen und andererseits Immissionen durch Laub aufgrund der Fallhöhe eher nachbarliche Grundstücke belasten. Abs. 1 spricht sich weiter über die Messweise des Abstandes aus. Massgeblich ist die Distanz von der Mitte des Stammes zur Grenze.

Der Mindestabstand von 8 Metern für Hochstammbäume ist im interkantonalen Vergleich hoch. Neben dem Kanton Zug kennen nur die Kantone Zürich und Tessin einen Abstand von 8 Meter. Die übrigen Kantone sehen Abstände zwischen 4 und 6 Meter vor, wobei mehrheitlich ein Abstand von 6 Metern vorgeschrieben ist (ANDREAS WASSERFALLEN, in: Jardin Suisse, Bäume und Sträucher im Nachbarrecht, Zürich 2. Aufl. 2007, S. 7). Der grosse Mindestabstand fällt insbesondere bei engen räumlichen Verhältnissen, wie sie im Kanton Zug vorherrschen, ins Gewicht. Grosse Mindestabstände verunmöglichen in vielen Fällen die Pflanzung von Bäumen einer gewissen Grösse. Dies ist insofern unbefriedigend, als Bäume einen wichtigen Beitrag an die Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität sowie einer gesunden Umwelt leisten, indem sie die Atmosphäre von Staub und Schmutz reinigen, als Lärmschutz wirken und Tieren, namentlich Vögeln, Lebensraum bieten. Ein Mindestabstand von 8 oder mehr Metern für Hochstammbäume führt dazu, dass solche Bäume infolge der heutigen Platzverhältnisse auf Privatgrundstücken kaum mehr gepflanzt werden können. Um dieser unerwünschten Konsequenz entgegenzuwirken, wird der Mindestabstand für hochstämmige Bäume auf 6 Meter reduziert.

Die Festlegung von Mindestabständen unter Verwendung von Gattungsbezeichnungen einerseits und die beispielhafte Benennung konkreter Bautypen andererseits vermag nicht zu befriedigen, da die gesetzliche Aufzählung verschiedener Baumtypen nicht abschliessend ist bzw. sein kann. Verzichtet man auf die Nennung einzelner Baumtypen und verwendet stattdessen Gattungsbezeichnungen, kann bei Meinungsverschiedenheiten, beispielsweise in der Frage, ob es sich bei einer bestimmten Pflanzung um eine "hochstämmige" handelt, auf die international anerkannte Nomenklatur für Gehölze des Europäischen Baumschulverbandes ENA (M.H.A. HOFFMAN, Namenliste Gehölze, Boskoop 2010) zurückgegriffen werden, an der sich auch der Schweizerische Unternehmerverband der Gärtnerinnen und Gärtner Schweiz (Jardin Suisse) orientiert. Die daraus abgeleitete, bereits erwähnte Publikation "Bäume und Sträucher im Nachbarrecht" der Jardin Suisse enthält eine kategorisierte Liste mit Gehölzen und deren Durchschnittshöhen. Dabei werden acht Kategorien unterschieden. Fünf davon beinhalten Bäume oder baumähnliche Gewächse, die restlichen drei Kategorien stehen für "Sträucher", "Hecken" und "unter der Schere zu haltende" Pflanzen bis zu drei Metern Höhe. Es erscheint sinnvoll, die Abstandsvorschriften gemäss dieser Kategorisierung festzulegen, womit die überwiegende Mehrheit der in der Schweiz gepflanzten Gehölze und Sträucher erfasst werden kann.

Wie gut Pflanzungen gedeihen und welches Alter sie erreichen ist im Einzelfall nicht vorhersehbar, weil dies von äusseren Einflüssen (Lichtverhältnisse, Feuchtigkeit, Eigenschaft des Bodens, Pilzbefall etc.) abhängt. Die Frage nach dem erforderlichen Mindestabstand ist deshalb in relativer Unkenntnis der Höhe zu bestimmen, welche eine bestimmte Pflanze im Einzelfall tatsächlich erreicht. Relativ ist die Unkenntnis deshalb, weil die zu erwartende Höhe der

jeweiligen Gattung/Sorte statistisch bekannt ist und diese als Richtwert für die Bestimmung des Mindestabstandes beigezogen wird.

In Anlehnung an die Baumkategorien gemäss erwähnter Jardin Suisse-Publikation werden de lege ferenda im § 102 Abs. 1 folgende Kategorien von Pflanzungen unterschieden:

a) Hochstämmige Bäume

Zu den hochstämmigen Bäumen gehören gemäss der ENA-Nomenklatur unter anderem Gattungen, deren durchschnittliche Höhe 20 Meter und mehr beträgt. Sorten einer Gattung mit Minder- oder Höherwuchs werden ebenso zu den "Hochstämmern" gezählt. Deshalb gelten sowohl Nordmann-Tannen, die bis zu 60 Meter hoch werden, als auch Stein-Eichen, mit einer Höhe von 10 bis 15 Metern, ebenfalls zu den hochstämmigen Bäumen. Gemäss dem geltenden § 102 Abs. 1 EG ZGB beträgt der Mindestabstand für "hochstämmige Bäume (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen)" 8 Meter. Neu gilt ein Mindestabstand von 6 Metern.

b) Hochstämmige Obstbäume und grosse Zierbäume

Zu den hochstämmigen Obstbäumen zählen gemäss ENA-Nomenklatur nebst den im Gesetz erwähnten Apfel- und Birnbäumen auch Quitten-, Zwetschgen-, Pflaumen- und Kirschbäume, die zwischen 6 und 18 Meter hoch werden können. Der im EG ZGB dafür vorgesehene Mindestabstand beträgt 4 Meter. Bei dieser Kategorie bestehen Abgrenzungsdifferenzen zwischen dem Gesetz und der Nomenklatur, indem der Mindestabstand für "Zwetschgen- und Pflaumenbäume usw." gemäss EG ZGB nur 2 Meter beträgt. Faktisch können diese Baumarten jedoch durchaus 6 bis 12 Meter hoch werden, weshalb konsequenterweise auch für sie ein Abstand von 4 Metern vorzusehen ist. Damit handelt es sich auch bei Zwetschgen- und Pflaumenbäumen um hochstämmige Obstbäume.

Grosse Zierbäume werden je nach Gattung zwischen 8 und 15 Meter hoch, wobei vereinzelte Sorten mit maximal sechs Metern etwas kleinwüchsiger sind. Die Bäume dieser Kategorie sind in der bisherigen Fassung von § 102 Abs. 1 EG ZGB nicht ausdrücklich erwähnt und höhenmässig keiner der im Gesetz erwähnten Gattungen oder Baumtypen zuzuordnen. Am nächsten kommen die grossen Zierbäume den hochstämmigen Obstbäumen. Aus diesem Grunde gilt der Mindestabstand von vier Metern auch für grosse Zierbäume.

c) Zwergobst- und kleine Zierbäume

Zwergobstbäume werden je nach Aufzug und Form (Spindel, Pyramide) zwischen 2 und 6 Meter hoch. Im geltenden Recht gilt für sie ein Mindestabstand von 2 Metern, der de lege ferenda beibehalten wird. Derselbe Abstand ist auch für Bäume vorgesehen, die höher werden als die für Zwergobstbäume typischen 2 bis 6 Meter (Apfel- und Birnbäume).

Kleine Zierbäume, welche zwischen 5 bis 10 Meter hoch werden, sind etwas grösser als Zwergobstbäume. Der Abstand sollte sich deshalb im selben Rahmen bewegen. Anhand des geltenden § 102 Abs. 1 ist die Bestimmung des Mindestabstandes für Bäume dieser Kategorie jedoch schwierig, weil eine Baumhöhe von 5 bis 10 Metern nicht der Höhe von Zwergobstbäumen entspricht. Auch erreichen kleine Zierbäume nicht die Ausmasse der Hochstammobstbäume. Auch für kleine Zierbäume wird ein Mindestabstand von 2 Metern statuiert.

d) Niedrige, bis auf 3 Meter unter Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher

Für diese Kategorie von Pflanzungen wird ein Mindestabstand von 50 Zentimetern statuiert. Sträucher werden bis zu 3 Meter hoch, bestimmte Gattungen wachsen bis 6 Meter in die Höhe. Mit diesen Durchschnittshöhen entspricht diese Kategorie den im Gesetz erwähnten "Gartenbäumen und Ziersträucher", die auf 3 Meter unter der Schere zu halten sind. Damit Gartenbäume, die üblicherweise höher als 3 Meter werden, nicht unter der Schere gehalten werden müssen, sind "Gartenbäume" in Zukunft der Kategorie "Kleine Zierbäume" zuzuweisen. Diese Einteilung korreliert besser mit der tatsächlichen Höhe.

Hecken entlang der Grundstücksgrenze werden von dieser Kategorisierung nicht erfasst. Für sie gilt § 105 EG ZGB als *lex specialis*, weshalb sie nicht unter die Regelung von § 102 Abs. 1 EG ZGB fallen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den zu beachtenden Mindestabständen um gesetzliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Art. 680 Abs. 1 ZGB handelt, deren Abänderung eines öffentlich beurkundeten Vertrages und der Eintragung als Dienstbarkeit (Näherpflanzrecht) im Grundbuch bedarf (Art. 680 Abs. 2 ZGB), wenn die vertragliche Abmachung auch Wirkungen gegenüber Dritten entfalten soll. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn zu nahe an der Grenze stehende Pflanzungen auch von den Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern geduldet werden sollen.

Abs. 2:

Das Anlegen von ganzen Waldungen durch Private ist in der heutigen Zeit ein wohl eher seltenes Ereignis. Eher denkbar, aber nur im öffentlich-rechtlichen Zusammenhang von Interesse, ist die kompensationsweise Anlegung von Waldungen durch die öffentliche Hand als Realersatz für erfolgte Rodungen (vgl. Art. 7 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 [SR 921.0]), beispielsweise bei Bauprojekten wie Autobahnausbauten. Die Kompensationspflanzungen erfolgen jedoch nicht auf privatem, sondern auf öffentlichem Grund, weshalb die nachbarrechtlichen Abstandsregelungen irrelevant sind. Massgebend sind in diesem Fall die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (PBG; Verordnung zum PBG vom 16. November 1999 [V PBG; BGS 721.111]; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 [EG Waldgesetz; BGS 931.1]).

Für Private gelten für die Ansetzung von Waldungen neben den nachbarrechtlichen Normen auch die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften. Die Normen der anwendbaren Gesetze überschneiden sich in Bezug auf den geforderten Mindestabstand zwischen der Waldung und dem Grundstück (EG ZGB) bzw. der Waldung und der Baulinie (§ 12 Abs. 1 PBG). Nebst unterschiedlichen Begrenzungspunkten ist auch der geforderte Mindestabstand unterschiedlich: § 102 Abs. 2 EG ZGB verlangt 10 Meter, § 12 Abs. 1 PBG 12 Meter. Diese Inkongruenz kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass mit der Vergrößerung der bestehenden Waldfläche auf Grundstück A die Baulinie auf Grundstück B zurückgeschoben wird. Solche Konstellationen sind theoretisch denkbar, dürften aber in der Praxis kaum vorkommen, weil aufgrund des bestehenden Baugesetzes nicht bis an die Grundstücksgrenze, sondern nur bis an die Baulinie gebaut werden kann und sich so die Differenz zwischen den beiden Abständen verringert. Für Bauwillige wirkt sich im Normalfall die Baulinie begrenzend aus, nicht aber der Waldabstand. Eine Anpassung des Mindestabstandes zeitigt im Endeffekt deshalb gar keine Wirkung, weshalb diesbezüglich kein Revisionsbedarf besteht.

Obsolet ist hingegen der letzte Satz von § 102 Abs. 2 EG ZGB, wonach bei bestehenden Waldungen der Mindestabstand von 10 Metern nicht zu beachten ist. Der Mindestabstand ist bei "*Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehenden Waldböden*" zu beachten. Bereits bewaldete Grundstücke sind von § 102 Abs. 2 EG ZGB nicht erfasst, weshalb sie auch nicht von der Anwendung ausgenommen werden müssen.

§ 103 Einspruchsrecht

Absatz 1 wird umformuliert.

§ 103 befristet das Einspruchsrecht gegen zu nahe Pflanzungen zur Grenze auf fünf Jahre. Über die Frage, ob diese Befristung beizubehalten oder aufzuheben ist, haben sich Regierungsrat und Kantonsrat bereits bei der Behandlung der Motionen von Franz Hürlimann (Vorlagen Nr. 2033.1 - 13728 und 1905.2 - 13678) ausgesprochen. Der Regierungsrat war sich bewusst, dass zahlreiche Pflanzen- und Baumarten sich in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung noch nicht in ihrer vollen Grösse entfaltet haben und in diesem Zeitraum meist noch keinen Störfaktor im nachbarlichen Verhältnis bilden. Dennoch sprachen sich Regierungsrat und Kantonsrat gegen eine Verlängerung der Einspruchsfrist aus. Dies, weil sich die Baumkategorie bzw. Baumart bereits im Zeitpunkt der Pflanzung bestimmen lasse. Den betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn könne die Überprüfung, ob die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten sind, innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Pflanzung zugemutet werden. Auch der Rechtssicherheitsgedanke spreche gegen eine Verlängerung der Einspruchsfrist. Ein gänzlicher Verzicht auf eine zeitliche Beschränkung der Einspruchsmöglichkeit würde sich ebenfalls negativ auf die Rechtssicherheit auswirken, weshalb darauf zu verzichten ist.

Im Vernehmlassungsverfahren hat sich nun aber gezeigt, dass die Gemeinden, Parteien und Interessenvertretungen teilweise eine andere Auffassung vertreten. Sie beantragen in ihren Vernehmlassungen eine Verlängerung der Einspruchsfrist von 5 auf 10 Jahre. Dies mit folgender Begründung: Wenn gross wachsende Bäume als kleine Setzlinge gepflanzt werden, könnten Nachbarinnen und Nachbarn unter Umständen nicht rechtzeitig erkennen, um welche Baumart es sich handelt. Ist die Einspruchsfrist bereits nach fünf Jahren abgelaufen, sei der Rechtsfriede nicht mehr gewahrt und es werde damit ein zentrales Ziel der vorliegenden Revision nicht erreicht.

Seit der Beantwortung der beiden Motionen hat sich auch die bundesrechtliche Ausgangslage geändert. Gemäss dem am 1. Januar 2012 im Rahmen der Einführung des neuen Immobiliarsachenrechts in Kraft getretenen Art. 679 Abs. 2 ZGB kann eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer keine Ansprüche aus Art. 684 ZGB wegen übermässigen (negativen) Einwirkungen geltend machen, wenn eine Nachbarin bzw. ein Nachbar eine Baute oder Einrichtung im Sinne von Art. 22 RPG, die ihrem bzw. seinem Grundstück bestimmte Eigenschaften entzieht (z.B. Lichtentzug), gesetzeskonform errichtet hat bzw. errichten liess.

Art. 679 Abs. 2 ZGB bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf negative Immissionen, die von Bauten und Einrichtungen ausgehen, welche vorschriftsgemäss errichtet wurden. Ein Teil der Rechtslehre vertritt nun die Auffassung, dass die Anwendbarkeit von Art. 679 Abs. 2 ZGB sich auch auf Pflanzungen ausdehne. Dies wird damit begründet, dass Pflanzungen durchaus geeignet seien, dieselben negativen Immissionen wie Bauten oder Einrichtung zu verursachen, weil Pflanzen die Ausmasse von Bauten und Einrichtung erreichen könnten und dadurch die gleiche Wirkung wie diese zeitigten. Eine Gleichbehandlung sei deshalb angezeigt. Weiter wird

vorgebracht, dass die kantonalen Gesetze unterschiedliche Abstände und Standards für Pflanzungen vorgeben und deshalb der bundesrechtliche Mindestschutz von Art. 684 ZGB gewährleistet bleiben sollte (ANDREA PERHOFER, in: Loacker/Zellweger-Gutknecht (Hrsg.), Immissionen ≠ Immissionen - Differenzierungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers für Einwirkungen auf das Nachbargrundstück nach der Teilrevision des Immobiliarsachenrechts, St. Gallen 2012, S. 72 ff.).

Die rechtliche Situation für die Eigentümerschaft eines von einer negativen Immission betroffenen Grundstücks hat sich bei *abstandsverletzenden* Bepflanzungen nicht verändert. Innerhalb der Einsprachefrist kann sie sich auf § 103 EG ZGB berufen. Ist das Einspracherecht verwirkt, steht ihr immer noch der bundesrechtliche Mindestschutz gemäss Art. 684 ZGB gegen übermässige Einwirkungen offen, und zwar unabhängig davon, ob diese fünf oder zehn Jahre beträgt. Das Bestehen des subsidiären Mindestschutzes nach Art. 684 ZGB war für Regierungsrat und Kantonsrat eines der Hauptargumente für die Beibehaltung der fünfjährigen Verwirkungsfrist gemäss § 103 EG ZGB. Sollte sich allerdings die Lehrmeinung durchsetzen, wonach Art. 679 Abs. 2 ZGB sich auch auf durch Pflanzungen hervorgerufene negative Immissionen erstrecke, bestünde gestützt auf Art. 684 ZGB kein subsidiärer Mindestschutz mehr gegen *vorschriftsgemässe* Bepflanzungen, wodurch der vom Bundesgericht im Zuger Thuja-Hecken-Fall am 12. März 2008 gefällte Entscheid (5A_415/2008), der insbesondere zu den Motionen von Franz Hürlimann (Vorlagen Nr. 2033.1 - 13728 und 1905.2 - 13678), aber auch zu derjenigen von Kurt Balmer führte, seine Bedeutung verloren hätte.

§ 104 Anries

Der Paragraph kann aus den nachfolgenden Gründen ersatzlos aufgehoben werden:

Abs. 1:

§ 104 Abs. 1 EG ZGB verweist auf die bundesrechtliche Regelung des Anriesrechts in Art. 687 Abs. 2 ZGB, ohne zusätzliche Sachverhalte zu regeln. Folglich hat der Kanton Zug von seiner Gesetzgebungskompetenz, die ihm aufgrund des "echten Vorbehalts" in Art. 688 ZGB zusteht (HEINZ REY/LORENZ STREBEL, a.a.O., N. 4 zu Art. 687/688 ZGB) keinen Gebrauch gemacht, und zwar weder in Bezug auf das Kapp- noch auf das Anriesrecht. Das Kapprecht berechtigt Nachbarinnen und Nachbarn, überragende Äste und eindringende Wurzeln zu kappen und für sich zu behalten, sofern sie ihr Eigentum schädigen und die Eigentümerschaft der Pflanzung trotz Beschwerde untätig bleibt (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Anriesrecht verleiht der betroffenen Nachbarin oder dem Nachbarn das Recht, die auf den überragenden Ästen wachsenden Früchte zu ernten und für sich zu behalten (Art. 687 Abs. 2 ZGB). Da der Regelungsgehalt von § 104 Abs. 1 EG ZGB nicht über denjenigen der bundesrechtlichen Bestimmung hinausgeht, ist § 104 Abs. 1 EG ZGB überflüssig und daher ersatzlos zu streichen.

Abs. 2:

Das Bundesrecht enthält in Art. 670 ZGB die gesetzliche Vermutung, wonach Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke als Miteigentum gelten. Dazu gehören insbesondere auf der Grenze stehende Mauern, Hecken, Zäune. Die herrschende Lehre vertritt die Auffassung, dass diese Norm analog Anwendung auf einzelne Grenzbäume findet (HEINZ REY/LORENZ STREBEL, a.a.O., N. 1 zu Art. 670 ZGB), weshalb auch für sie die Miteigentumsvermutung von Art. 670 ZGB gelte. § 104 Abs. 2 EG ZGB ist aus diesem Grund entbehrlich und kann aufgehoben werden.

§ 105 Einfriedungen - Art. 697

Abs. 1 und 2 ändern, Abs. 1^{bis} hinzufügen, Abs. 3 aufheben.

Abs. 1:

§ 105 Abs. 1 EG ZGB statuiert dispositive Maximalhöhen für tote Einfriedungen, die auf der Grenze stehen und für lebendige Einfriedungen. Es steht den Eigentümerinnen und Eigentümern anstossender Grundstücke frei, andere Höhen zu vereinbaren.

Gemäss den Vernehmlassungsantworten der Gemeinden zu den nicht erheblich erklärten Motionen von Franz Hürlimann vom 2. Februar 2010 (Vorlage Nr. 1905.1 - 13330) und 5. April 2011 (Vorlage Nr. 2033.1 - 13728) besteht bezüglich der jeweiligen Maximalhöhen kein Revisionsbedarf. Die definierten Höhen stehen zudem im Einklang mit der Gesetzgebung zu den kantonalen Strassen und Wegen, welche in § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 18. Februar 1997 (V GSW; BGS 751.141) eine Maximalhöhe von 1,5 Meter für Einfriedungen, die an Kantonsstrassen grenzen, vorsieht.

Die Höhe von 1,5 Metern für Mauern und Wände erscheint angemessen. Offen ist die Frage, weshalb der historische Gesetzgeber für Grünhäge einen tieferen Grenzwert von 1,2 Meter vorgesehen hat. Die unterschiedlichen Höhen für Mauern und Wände (sogenannte tote Einfriedungen) einerseits und Grünhäge (lebendige Einfriedungen) andererseits sind nicht sachgerecht und bewirken eine gesetzlichen Eigentumsbeschränkung (Art. 680 Abs. 1 ZGB), die völlig unnötig ist. Unter Umständen ging der Gesetzgeber bei der Festlegung der Maximalhöhe davon aus, die Eigentümerschaften von lebendigen Einfriedungen würden diese wuchern lassen oder diese zumindest nicht regelmässig zurückschneiden. Es ist jedoch die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer von lebendigen Einfriedungen, dafür zu sorgen, dass die gesetzlich erlaubte oder mit der Eigentümerschaft des benachbarten Grundstückes vereinbarte Maximalhöhe nicht überschritten wird.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde gefordert, dass es weiterhin möglich sein soll, höhere Hecken als 1.50 Meter zu haben. Die "Mehrhöhe" lasse sich wie im bisherigen Recht über den Abstand regeln. Dieser Feststellung schliesst sich der Regierungsrat an. Die Umsetzung des Antrages erfolgt über eine Ergänzung des Abs. 2 (vgl. nachfolgend).

Als Messpunkt für die Höhe der Einfriedungen gilt das gewachsene Terrain. In Analogie zu § 4c Abs. 1 Satz 1 V PBG entspricht das gewachsene Terrain dem natürlichen Verlauf des Bodens. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass eine Eigentümerin oder ein Eigentümer zuerst eine künstliche Aufschüttung vornimmt, um dadurch eine insgesamt höhere Einfriedung errichten zu können.

Gemäss § 4c Abs. 2 V PGB sind Veränderungen des natürlichen Verlaufs des Bodens unbeachtlich, wenn sie über 15 Jahre zurückliegen oder geringfügig sind. Ein bestimmter Terrainzustand wird nach 15 Jahren somit gleich behandelt, wie der gewachsene Verlauf des Bodens. Da nach langer Zeitdauer (Jahrzehnten) und einem Wechsel der Eigentümerschaft häufig nicht mehr bestimmt werden kann, was einst der natürliche Verlauf des Bodens war und ob es überhaupt eine Veränderung gab, dient die Verwirkungsfrist von 15 Jahren der Rechtssicherheit. § 4c Abs. 2 V PBG kann als öffentlich-rechtliche Norm des Baurechts jedoch keine Wirkung im privatrechtlichen Nachbarrecht entfalten. So führte auch das Zürcher Obergericht in einem Urteil vom 11. Dezember 2007 aus, dass das öffentliche Baurecht von ganz anderer Tragweite als das zivilrechtliche Nachbarrecht ist und die Interessen der Öffentlichkeit an der Art der Nut-

zung des Baulandes im Auge hat. Demgegenüber streben das eidgenössische und das kantonale Nachbarrecht einen gerechten Ausgleich zwischen den involvierten Privaten an, wodurch ihrem Verhalten und ihren Abmachungen eine hervorragende Bedeutung zukommt. Es erscheint im vorliegenden Fall sinnvoll, den Inhalt von § 4c Abs. 2 V PBG sinngemäss zu übernehmen und als § 105 Abs. 1 Satz 2 EG ZGB einzufügen. Durch die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verwirkungsfrist von 15 Jahren in das privatrechtliche Nachbarrecht findet eine Rechtsvereinheitlichung statt, die unter dem Blickwinkel der Einheit der Rechtsordnung zu begrüssen ist und auch im Interesse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt.

Abs. 1^{bis} (neu):

Wie oben ausgeführt, müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer von lebendigen Einfriedungen sicherstellen, dass die gesetzlich erlaubte oder mit der Eigentümerschaft des benachbarten Grundstückes vereinbarte Maximalhöhe nicht überschritten wird. Deswegen haben sie lebendige Einfriedungen nötigenfalls unter der Schere zu halten. Da sich die Höhenbestimmung in Abs. 1 sowohl auf tote als auch auf lebendige Einfriedungen bezieht und die Pflicht des regelmässigen Schnittes nur lebendige Einfriedungen betrifft, ist es aus dem Blickwinkel der Gesetzessystematik sinnvoll, diese in einem neuen Abs. 1^{bis} separat aufzuführen. Eine Änderung des materiellen Rechts geht damit nicht einher.

Abs. 2:

In § 105 Abs. 2 EG ZGB wird, in Ergänzung zu Abs. 1, der Mindestabstand von lebendigen Einfriedungen zur Grenze vorgegeben. Er beträgt 0.5 Meter, soweit die Höhe der Einfriedung nicht mehr als 1.5 Meter beträgt. Der Grenzabstand wird von der Mitte des "Stammes" aus gemessen. Weiter wird in Abs. 2 festgehalten, dass sich der gesetzliche Mindestabstand von Einfriedungen, welche die Höhe von 1.50 Meter überschreiten, um die Hälfte der Überschreitung vergrössert. Diese Höhenüberschreitung setzt aber - wie sich aus Abs. 1 ergibt und entsprechend dem geltenden Recht - das Einverständnis der nachbarlichen Eigentümerschaft voraus.

Ergänzend sei bemerkt, dass sich die erwähnte Bestimmung auf tote Einfriedungen, die an Wege angrenzen, nur insoweit erstreckt, als sich die Verkehrsfläche im privaten Eigentum befindet. Ansonsten widerspräche § 105 Abs. 2 EG ZGB der öffentlich-rechtlichen Regelung von § 14 Abs. 1 Bst. b V GSW, welche einen Mindestabstand von 30 cm zu Trottoiren von Kantonsstrassen vorschreibt. Zudem enthält § 14 Abs. 4 V GSW einen echten Vorbehalt zugunsten der Einwohnergemeinden, soweit es um Gemeindestrassen geht. Die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Abstände zwischen Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern und Gemeindestrassen steht damit den Einwohnergemeinden zu.

Abs. 3:

Die in § 105 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Höhen beziehen sich auf Einfriedungen zwischen zwei privaten Grundstücken. Der geltende § 105 Abs. 3 EG ZGB nimmt Grünhänge auf Streuland an der Reuss von diesen Regelungen aus, sofern deren Holz für Reusswuhren verwendet wird. Als "Streuland" gelten teilweise bepflanzte Feucht- bzw. Auengebiete in Ufernähe. Als "Wuhr" bezeichnet man Hochwasserschutzdämme und andere Stauanlagen zum Schutz vor Überschwemmungen. Grundstücke in Ufergebieten waren zur Zeit des Inkrafttretens des EG ZGB regelmässig mit sogenannten "Wuhrpflichten" belastet. Diese verpflichteten die Eigentümerinnen und Eigentümer der an Gewässer anstossenden Grundstücke zum Bau und Unterhalt von Wuhren. Diese Aufgaben wurden zum Teil von sogenannten "Wuhrgenossenschaften" oder "Wuhrkorporationen" ausgeführt. Solche Genossenschaften spielten nach Auskunft des Staats-

archives vom 25. Februar 2014 im Kanton Zug jedoch nie eine gewichtige Rolle. Es liegen jedenfalls keine Dokumente vor, die das Bestehen einer zugerischen Wuhrgenossenschaft für das Reussufer in den letzten 100 Jahren belegen würden.

Der Zweck der in § 105 Abs. 3 EG ZGB statuierten Ausnahme ist bzw. war es, sicher zu stellen, dass jeweils genügend Holz für den Bau und Unterhalt der Wuhren zur Verfügung steht, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Das anfallende Holz sollte zur Erfüllung dieses Zweckes verwendet werden. Mittlerweise ist die Reuss ein öffentliches Gewässer (§ 1 Abs. 1 Bst. d Anhang des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999, GewG [BGS 731.1 A1]), deren Pflege grundsätzlich der öffentlichen Hand obliegt (§ 28 ff. GewG). Privaten ist es untersagt, den Uferbereich von öffentlichen Gewässern zu nutzen (§ 24 Abs. 1 GewG). Zu Fliessgewässern wie die Reuss gehört zudem ein bis zu 3 Meter breiter Landstreifen (§ 13 Abs. 2 Bst. b GewG). Nachdem die Pflicht, die Uferbereiche der Reuss sowie der anderen öffentlichen Gewässern zu pflegen, auf das Gemeinwesen übergegangen ist, erweist sich § 105 Abs. 3 EG ZGB als obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 106 Grenzeinfriedungen

Paragraph ist ersatzlos aufzuheben.

Abs. 1:

Abs. 1 liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass es Grenzeinfriedungen gibt, "die zum Schutze zweier zusammenstossender Grundstücke an deren beidseitiger Grenze notwendig sind". Die Einfriedung erfüllt somit eine Schutzfunktion und gemäss Gesetzeswortlaut wirkt sich der damit bewirkte Schutz zu Gunsten beider anstossenden Grundstücke aus. Dies erklärt denn auch, weshalb die Grenzeinfriedung - unter dem Vorbehalt, dass "nicht durch Urteil, Vertrag oder Übung anderes festgestellt ist" - von den Eigentümerschaften der anstossenden Grundstücke je zur Hälfte zu erstellen und zu unterhalten ist.

Von welchem Gefahrenpotential, das sich mittels Grenzeinfriedungen bannen liesse, der historische Gesetzgeber ausgegangen ist, ist schwer zu eruieren. Denkbar wären Einfriedungen zum Schutze eines angrenzenden, aber unterhalb liegenden Grundstückes an rutschgefährdeter Hanglage, welches vor eindringenden Erd- und Gesteinsmassen geschützt werden muss. Der Standort einer Schutzinfriedung bestimmt sich in einem solchen Fall nicht nach der Grundstücksgrenze, sondern nach dem Standort mit der besten Schutzwirkung. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Einfriedung nicht zwingend auf dem Grundstück stehen muss, das geschützt wird. Da infolge des Akzessionsprinzips die Einfriedung als Bestandteil des Grundstücks gilt (vgl. Art. 642 und 667 Abs. 1 ZGB sowie WOLFGANG WIEGAND, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar ZGB II, 4. Aufl. Basel 2011, a.a.O., N. 31 ff. zu Art. 642 ZGB), wäre – ohne abweichende gesetzgeberische Anordnung – die Eigentümerin oder der Eigentümer desjenigen Grundstückes unterhaltspflichtig, auf dem die "Grenzeinfriedung" steht. Dies wäre aber in jenen, in Abs. 1 vorausgesetzten Fällen, in denen die Grenzeinfriedung beiden Grundstücke dient, nicht sachgerecht.

Es ist fraglich, ob § 106 EG ZGB noch eine rechtliche Bedeutung zukommt. In Gebieten, von denen man infolge konkreter Vorfälle weiss, dass dort gelegene und aneinander anstossende Grundstücke bestimmten Gefahren ausgesetzt sind, liegen Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen sowie die Regelung der Kostentragung im Interesse der Eigentümerschaften beider Grundstücke. Bei der Beurteilung der Frage, ob § 106 EG ZGB noch benötigt wird, ist des Wei-

teren die Tatsache zu berücksichtigen, dass heute jedes Gebäude im Kanton Zug obligatorisch bei der Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden versichert ist (§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979 [BGS 722.11]). Zu den versicherten Elementarschäden gehören neben meteorologischen Schäden, verursacht durch Sturmwind und Hagel, Überschwemmung, Schneerutsch und Schneedruck auch gravitative Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Felssturz und Steinschlag verursacht werden (§ 22 Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung). Die in § 106 Abs. 1 EG ZGB vorgesehene Regelung ist daher nach Auffassung des Regierungsrats nicht mehr zeitgemäss und obsolet. Sie kann daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 107 Betretungsrecht

Der Regelungsgehalt von § 107 Abs. 1 EG ZGB geht vollständig in § 111 EG ZGB auf. § 107 Abs. 1 EG ZGB ist deshalb zu streichen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 111 EG ZGB).

§ 108 Nichterfüllen der Einfriedungspflicht

Der Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

§ 108 EG ZGB dient als haftpflichtrechtliche Grundlage für Schädigungen, die entstanden sind, weil eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer der ihr oder ihm obliegenden Einfriedungspflicht (z.B. Hagpflicht) nicht nachgekommen ist. Als Beispiel werden Schädigungen durch weidendes Vieh erwähnt. In der Vergangenheit wurden Hagpflichten regelmässig in Form von Grundlasten begründet und im Grundbuch eingetragen. Wird eine vertraglich vereinbarte Einfriedungspflicht nicht erfüllt, haftet die pflichtige Person aus Vertragsverletzung. Es gelangen die Art. 97 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) zur Anwendung, welche die Folgen der Nichterfüllung regeln. Im Übrigen stellen Schädigungen, die infolge Nichterfüllung der Einfriedungspflicht eintreten, Eigentumsüberschreitungen im Sinne von Art. 679 Abs. 1 ZGB dar, für welche die Verursacherin bzw. der Verursacher einzustehen hat. Das Bundesrecht stellt für Schädigungen verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung. Diese statuieren unter anderem auch eine Haftung für die Nichterfüllung der Einfriedungspflicht. Zur Anwendung gelangen können neben Art. 97 ff. OR insbesondere die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 56 OR, die Tierhalterhaftung gemäss Art. 58 OR sowie als Grundtatbestand Art. 41 Abs. 1 OR. Das Bundesgericht leitet die Rechtspflicht zur Erstellung einer Einfriedung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ab (BGE 99 II 28 E. 3b. und 3c. vom 1. Februar 1973).

Insbesondere für die ersten vier der oben genannten Anspruchsgrundlagen besteht eine reiche und ausgeprägte Judikatur. Wer einen Schaden durch entlaufenes Vieh erleidet, stützt sich deshalb mit Vorteil auf Art. 56 oder Art. 97 OR, da nach diesen Bestimmungen der verpflichteten Person kein Verschulden nachzuweisen ist. Die beiden letztgenannten Anspruchsmöglichkeiten sind infolge ihrer engen Anwendungsbereiche eher theoretischer Natur, bestehen aber dennoch. Nach Ansicht des Regierungsrats bieten die bestehenden Rechtsbehelfe ausreichend Schutz gegen Schädigungen, die § 108 Abs. 1 EG ZGB im Auge hat, weshalb § 108 EG ZGB ersatzlos gestrichen werden kann.

§ 109 Reist- und Rückerecht – Art. 695

Titel ändern, Abs. 1 und 2 anpassen, Abs. 1^{bis} einfügen.

Titel:

Entgegen seinem Wortlaut regelt § 109 EG ZGB kein allgemeines Wegrecht, sondern ein spezifisches Holztransportrecht. Das "Reistrecht" erlaubt es der berechtigten Person, geschlagenes Holz über ein fremdes, tiefer gelegenes Grundstück "abzutransportieren", um es der Verarbeitung zuzuführen. Holz kann jedoch nicht nur gereistet, sondern auch gerückt werden. Unter "Rücken" versteht man das Bewegen eines Trämels (d.h. eines entasteten und abgelängten Stammstückes) mittels Forstmaschinen vom Ort des Fällens über den Waldboden und den Waldweg bis zur Waldstrasse.

Mit der Ersetzung des Titels "Wegrechte" durch "Reist- und Rückerecht" wird einerseits der Inhalt von § 109 EG ZGB besser zum Ausdruck gebracht und andererseits präzisiert, dass das Rücken ebenso wie das Reisten wichtig für die Waldpflege sind - der die Holzbewirtschaftung und folglich auch der Abtransport des geschlagenen Holzes dienen.

Abs. 1:

Die technische Entwicklung und die Motorisierung der Holzwirtschaft sowie die gute Erschliessung von Hang- und Berglagen mit Forstwegen haben zwar dazu geführt, dass geschlagenes Holz heute meist ohne die Beanspruchung eines Reist- oder Rückerechts abtransportiert werden kann. Zwar haben Reist- und Rückerechte an Bedeutung verloren, weil an ihre Stelle häufig Fahrwegrechte getreten sind, welche die Zufahrt zu den Waldungen mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen erlauben. Trotzdem ist die gesetzliche Einräumung eines Reist- und Rückerechts für die Waldpflege auch heute noch nötig (z.B. wenn Trämel auf kleinen Flächen und über kurze Distanzen durch nachbarlichen Wald gerückt oder gereistet werden müssen).

Vereinzelt bestehen im Kanton Zug auch noch vertraglich begründete Reistrechte, so beispielsweise im Gebiet Wilbrunnen in der Gemeinde Unterägeri. Diese bestehen von alters her und sind nach wie vor notwendig. Im Rahmen der Bereinigung der Grundstücksrechte zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches werden Reist- und Rückerechte für grössere Waldungen in Form einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Da sich § 109 Abs. 1 EG ZGB in der Praxis bewährt hat, wird er nur sprachlich den heutigen Gegebenheiten leicht angepasst und auf das Rückerecht präzisierend ausgeweitet. Die im bisherigen Abs. 1 in Klammern enthaltene Bemerkung, wonach auch die Besitzerin und der Besitzer des geschlagenen Holzes ein Reist- und Rückerecht haben, wird aus redaktionellen Gründen in einem separaten Abs. 1^{bis} festgehalten.

Abs. 1^{bis} (neu):

Abs. 1^{bis} hält fest, dass ein Reist- und Rückerecht auch diejenige Person hat, die über das geschlagene Holz verfügen darf. Auf die Verwendung der Bezeichnung "Besitzer" wurde verzichtet, um es ebenso der Käuferin oder dem Käufer des geschlagenen Holzes zu ermöglichen, dieses selbständig "abzutransportieren". Dasselbe gilt auch für die- oder denjenigen, die oder der über das Holz gestützt auf eine Dienstbarkeit verfügen darf.

Abs. 2:

Trotz moderner Holzernte- und Holztransportmöglichkeiten kann es bei Reist- und Rückearbeiten zu Schäden an den Stämmen der im Walde verbleibenden Bäume kommen. Um die Waldfunktionen aufrecht zu erhalten, liegt es auch im öffentlichen Interesse, wenn die Reist- und Rückearbeiten im Winter ausgeführt werden. Während der winterlichen Vegetationspause sind die Bäume nicht im Saft, wodurch die Gefahr von Rindenschäden, die wiederum zu Pilz- und/oder Insektenbefall führen, geringer ist.

§ 109 Abs. 2 EG ZGB schreibt bislang vor, dass das Reisten zwischen Martini und dem 15. März stattfinden soll, ohne jedoch die Vegetationspause hervorzuheben. Die historische Bezeichnung "Martini" bezeichnet den St. Martinstag (11. November). Da die Vegetationspause von Jahr zu Jahr zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt bzw. endet, sieht der Antrag des Regierungsrats von festen Kalenderdaten ab. Ob das Reisten und Rücken der Eigentümerschaft des belasteten Grundstückes zugemutet werden kann, hängt grundsätzlich vom Zustand der Vegetation ab. Auch wenn die Vegetation zwischen Martini und 15. März pausiert, so dass Schädigungen in diesem Zeitraum in der Regel ausbleiben, gilt diese Regel nicht absolut. Aussergewöhnlich milde Winter entsprechen einer Erfahrungstatsache. Der Grundsatz der schonenden Rechtsausübung (Treu und Glauben) verlangt, dass die berechnigte Person in solchen Ausnahmefällen auf das Reisten oder Rücken auch im Zeitraum von Martini bis 15. März verzichtet. Weil im Rahmen der vorliegenden Revision die Formulierung zeitgemässer Bestimmungen angestrebt wird, macht es auch Sinn, zeitgemässen gegenüber traditionellen und damit nicht mehr jedermann geläufigen Ausdrucksmöglichkeiten den Vorzug zu geben.

§ 110 Tretrecht

Der Paragraph ist ersatzlos aufzuheben.

Abs. 1:

Abs. 1 widmet sich den "noch Übungsgemäss bestehenden Tretrechten" und beschränkt sich auf diese. Das Tretrecht beinhaltet das Recht, bei Bestellung der Felder das Grundstück einer anderen Person für das Wenden eines von Zugtieren gezogenen Pfluges zu betreten. Auch wenn man das Tretrecht extensiv auslegt und auf motorisierte Pflugmaschinen anwendet, gehen Tretrechte, die "Übungsgemäss" bestehen, also auf Gewohnheitsrecht basieren, mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches unter, wenn sie im Rahmen des Bereinigungsverfahrens zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht zur Eintragung im Grundbuch angemeldet werden. In diesem Verfahren werden der Inhalt des betreffenden Rechts und die Bedingungen der Rechtsausübung - soweit erforderlich - in einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag festgeschrieben (Art. 731 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 732 Abs. 1 ZGB). In diesem Vertrag kann auch die Ausdehnung des Tretrechts festgelegt werden. Die in Abs. 1 erwähnten 3 Meter dürften bei Verwendung der heute gebräuchlichen landwirtschaftlichen Maschinen kaum mehr ausreichen. Die Begrenzung auf 3 Meter wurde seit der Inkraftsetzung des EG ZGB nie angepasst und besteht somit nunmehr seit 1911 unverändert. Die technische Entwicklung in der Landwirtschaft hat dazu geführt, dass heute die Felder von grösseren Landwirtschaftsmaschinen bestellt werden. Moderne Traktoren mittlerer Grösse der Marken Fendt, John Deere oder New Holland haben, je nach Modell, einen minimalen Wendekreis von 3.6 Meter, durchschnittlich aber deutlich über 5 Meter (Herstellerangaben gemäss jeweiligem Datenblatt).

Der gesetzlich definierte Umfang von 3 Metern schafft in jenen Fällen Rechtssicherheit, in denen der Umfang bzw. die räumliche Ausdehnung des Tretrechts vertraglich nicht festgelegt ist. Die Bestimmung dürfte sich heutzutage aber in vielen Fällen als nutzlos erweisen, nachdem die heute eingesetzten Landwirtschaftsmaschinen einen höheren Platzbedarf erfordern. Die gesetzliche Erhöhung des Maximalumfangs macht angesichts der Tatsache, dass sich die geltende Bestimmung ohnehin nur auf übungsgemäss bestehende Tretrechte bezieht, deren Umfang unter Berücksichtigung heutiger Verhältnisse und Bedürfnisse vertraglich neu zu regeln wäre, keinen Sinn. Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat für die Aufhebung der Bestimmung aus.

Abs. 2:

Tretrechte und andere Dienstbarkeiten konnten unter dem vor Inkrafttreten des ZGB geltenden kantonalen Rechts "abgelöst" werden. Die Eigentümerschaft des belasteten Grundstücks hatte dabei eine Entschädigung zu bezahlen. Auch das EG ZGB enthielt mit § 127 EG ZGB bis am 1. Januar 2012 eine Bestimmung, die die Ablösung von "Weidgangsrechten" regelte. § 127 EG ZGB sah vor, dass Weidgangsrechte abgelöst werden konnten, indem die oder der belastete Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer den dafür entsprechenden Betrag bezahlte bzw. sicherstellte, oder wenn der entsprechende Teil des Grundstücks abgelöst wurde. Die Bestimmung ist nicht mehr in Kraft, weshalb der Verweis in § 110 Abs. 2 EG ZGB auf § 127 EG ZGB obsolet ist.

Die "Ablösung" von Dienstbarkeiten ist seit dem Inkrafttreten des ZGB bundesrechtlich geregelt. Ist eine Dienstbarkeit für den Berechtigten bedeutungslos geworden oder hat sich das Interesse des berechtigten Grundstückes an der Aufrechterhaltung der Dienstbarkeit verringert, können nach Bundesrecht die Voraussetzungen für eine Löschung von Amtes wegen (Art. 976 ZGB), für eine richterliche Löschung (Art. 736 Abs. 1 ZGB) oder für eine Ablösung (Art. 736 Abs. 2 ZGB) gegeben sein. Ebenso besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des herrschenden und des belasteten Grundstücks einen (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Aufhebungsvertrag schliessen. Sowohl Entstehung als auch Untergang einer Dienstbarkeit sind somit im ZGB ausreichend und abschliessend geregelt. Der Untergang der Dienstbarkeit infolge Ablösung, wie dies im aufgehobenen § 127 EG ZGB vorgesehen war, dürfte bereits von Beginn an, d.h. bereits mit Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912, bundesrechtswidrig gewesen bzw. geworden sein: Alle bundesrechtlich vorgesehenen Untergangs- und Ablösungsmöglichkeiten erlauben keine einseitige Ablösung durch die belastete Person. Es widerspricht zudem dem Prinzip der Privatautonomie, wenn eine entgeltliche Ablösung im Gesetz verankert wird. Aus diesen Gründen ist § 110 Abs. 2 EG ZGB ersatzlos aufzuheben.

§ 111 Betretungsrecht - Art. 695

Abs. 1 anpassen, Abs. 2 einfügen.

§ 111 EG ZGB sieht wie § 107 Abs. 1 EG ZGB das Recht vor, fremden Boden unter besonderen Voraussetzungen zu betreten und zwar zur Ausbesserung und Wiederherstellung einer Einfriedung oder Gebäulichkeit sowie zur Reinigung oder Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken, Gräben etc., wenn die zu treffenden Massnahmen ohne das Betreten des fremden Grundstücks nicht ergriffen werden können. Beide Paragraphen statuieren eine Ersatzpflicht für Schäden, die dabei verursacht werden, jedoch sieht nur § 107 Abs. 1 EG ZGB

die Pflicht vor, die Nachbarin oder den Nachbar über eine bevorstehende Betretung zu informieren. Der geringe materielle Unterschied zwischen § 107 und § 111 EG ZGB legt einen Zusammenhang beider Normen nahe. Das Erfordernis der vorgängigen Kenntnissgabe kann derjenigen Person, die das fremde Grundstück betreten will, zugemutet werden. Sie hat die Eigentümerschaft des nachbarlichen Grundstücks über die beabsichtigte Begehung zu informieren, es sei denn, die zu treffenden Massnahmen dulden keinen Aufschub. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf die vorgängige Benachrichtigung verzichtet werden. Ob zeitliche Dringlichkeit vorliegt, ergibt sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls: Lecke Wasserleitungen für die Trinkwasserversorgung müssen rascher repariert werden als Wasserfassungen, die zur Speisung von privaten Brunnen oder Wasserspielen dienen. Ebenso ist eine Einfriedung mit Sicherungs- und/oder Ausgrenzungsfunktion schneller zu reparieren als rein ästhetischen Zwecken dienende Grenzvorrichtungen.

Der Umfang des Betretungsrechts ergibt sich aus dem Betretungszweck, d.h. der vorzunehmenden Massnahme, und kann mit dem Grundsatz "so wenig wie möglich, so weit wie nötig" umschrieben werden. Dabei ist, wie im Nachbarrecht ganz generell, von einem weiten Nachbarbegriff auszugehen, der nicht nur unmittelbar angrenzende Grundstücke umfasst, sondern auch Grundstücke in weiterer Entfernung (HEINZ REY/LORENZ STREBEL, a.a.O., N. 22 zu Art. 679 ZGB). Führt beispielsweise eine Trinkwasserleitung über mehrere Grundstücke, so ist jede Nutzerin und jeder Nutzer der Leitung gesetzlich ermächtigt, einen Defekt in der Leitung zu beheben.

§ 111 Abs. 1 EG ZGB ist somit in einer modifizierten Fassung beizubehalten, welche um das Erfordernis der vorgängigen Kenntnissgabe ergänzt wird, unter Vorbehalt der Fälle zeitlicher Dringlichkeit, die im neu zu schaffenden Abs. 2 zu verankern sind.

I. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

J. Zeitplan

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| - Februar 2015 | Kommissionsbestellung |
| - Juli 2015 | Erste Lesung im Kantonsrat |
| - September 2015 | Zweite Lesung im Kantonsrat |
| - Oktober 2015 | Publikation im Amtsblatt |
| - Dezember 2015 | Ablauf Referendumsfrist |
| - Dezember 2015 | Inkrafttreten |

K. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g t** der Regierungsrat Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 2476.2 -14868 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. die Motion von Kurt Balmer betreffend Anpassung der zivilrechtlichen Nachbarrechtsbestimmungen im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. Januar 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser